

Jugendamt

Geschäftsbericht

des Jugendamtes

2015



Impressum

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

Druck

Landratsamt Ravensburg
Auflage 150 Stück

März 2016

© Landratsamt Ravensburg

INHALTSVERZEICHNIS

1. WIR ÜBER UNS	3
1.1 Das Jugendamt.....	3
1.2 Organigramm Jugendamt.....	4
1.3 Der Jugendhilfeausschuss	5
2. GESAMTENTWICKLUNG 2015.....	7
2.1 Organisationsentwicklung	7
2.2 Entwicklung der Leistungen und Aufgaben.....	8
2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung.....	12
2.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer.....	15
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2015.....	18
3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €.....	18
3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen.....	19
3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe	24
4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIEN- TIERTE JUGENDHILFE	25
4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen.....	25
4.2 Jugendhilfeplanung	26
4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII	27
4.4 Familienförderung „fit for family“	28
4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	29
4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern	32
4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende - TANDEM	34
4.8 Familienbildung	35
4.9 Schulsozialarbeit	36
4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen	38
4.11 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg	38

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE 40

5.1	Jugendinformationszentrum Ravensburg/Oberschwaben: „aha-Tipps und Infos für junge Leute“	40
5.2	Kreisjugendring Ravensburg	41
5.3	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen.....	42
5.4	Beratung der Sozialen Dienste	45
5.4.1	Jugendberatung des Sozialen Dienstes	45
5.4.2	Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst.....	46
5.4.3	Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste	47
5.5	Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige	47
5.6	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen.....	54
5.7	Heimrückführung/familienaktivierender Dienst.....	55
5.8	Kinderschutz und Frühe Hilfen	56
5.9	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	58
5.10	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.....	59

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE 60

6.1	Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften.....	60
6.2	Adoptionsvermittlung.....	65
6.3	Fachberatung Kindertageseinrichtungen	66
6.4	Jugendgerichtshilfe	68
6.5	Familiengerichtshilfe.....	69
6.6	Unterhaltsvorschusskasse.....	70
6.7	Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	71

1. WIR ÜBER UNS

1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

Gartenstr. 107
 88212 Ravensburg
 Tel.: 0751/85-3210
 Fax: 0751/85-3205
 E-Mail: ju@landkreis-ravensburg.de
 Internet: www.landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Bad Waldsee
 Robert-Koch-Str. 52
 88339 Bad Waldsee
 Tel.: 07524/9748-3410
 Fax: 07524/9748-3405
 E-Mail: jubw@landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Wangen
 Liebigstr. 1
 88239 Wangen
 Tel.: 07522/996-3720 oder 3740
 Fax: 07522/996-3705
 E-Mail: juwg@landkreis-ravensburg.de

Durchwahl	Name	Funktion/Aufgabe
0751/85-3200	Konrad Gutemann	Amtsleiter
0751/85-3211	Winfried Wiedemann	Stellvertretender Amtsleiter Sachgebietsleiter Sonderdienste und Jugendhilfeplanung
0751/85-3221	Thomas Waggerhauser	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental Süd
0751/85-3241	Edwin Hess	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental Nord
07524/9748-3420	Gerold Schmucker	Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West
07522/996-3721	Hildegard Lehle	Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd
07522/996-3741	Gerald Pohnert	Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord
0751/85-3261	Matthias Reichle	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Schussental und Nord-West
0751/996-3761	Max Vogler	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Allgäu

1.2 Organigramm Jugendamt

Sozialdezernat 3 Raedler Diana									
Amtsleitung Jugendamt Gutemann Konrad									
Gesamtverantwortung Grundsatzfragen und Jugendhilfeausschuss									
Zentralesekretariat Haberhauer Petra									
I. SG/Region Schussental Süd (RV)	II. SG/Region Schussental Nord (Wgt.)	III. SG/Region Lkr. RV Nord-West (Bad Waldsee)	IV. SG/Region Allgäu Süd (WG)	V. SG/Region Allgäu Nord (Ltk.)	VI. SG BPV/UHV Schussental und Nord-West	VII. SG BPV/UHV Allgäu	VIII. Stv. AL JHP Sonderdienste		
SGL Waggershauser Thomas	SGL Hess Edwin	SGL Schmucker Gerold	SGL Lehle Hildegard	SGL Pohnert Gerald	SGL Reichle Matthias	SGL Vogler Max	SGL Wiedemann Winfried		
Vertiefungsgebiete Haushalt/Finanzen zentr. Rechtsstelle Qualität WJH Controlling UMA-Koordination	Vertiefungsgebiete Familiengerichtshilfe § 50 Sorge- und Umgangsrechtsberatung	Vertiefungsgebiete Jugendhilfe/Psychiatrie Schule und Beruf Familienaktivierender Dienst	Vertiefungsgebiete Projekt Beirteilung Widersprüche HzE Sonderaufgaben WJH-Kindertagesbetreuung	Vertiefungsgebiete Jugendarbeit Jugendsozialarbeit Erz. Kinder- und Jugendschutz § 14 Förderprogr. KiJuFa	Vertiefungsgebiete Beistandschaften Unterhaltsfragen Unterhaltsvorschuss	Vertiefungsgebiete Pflegschaften Vormundschaften Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Qualität HzE und SD Jugendhilfeplanung Sonderaufgaben Projekte Förderprogramme		
VWS	VWS	Sekretariate (VWS)	VWS	VWS	VWS	VWS	VWS		
SD	SD	Soziale Dienste (SD) allgemeine Beratung sonstige Beratungsangebote Jugendberatung Jugend- und Familiengerichtshilfe Hilfe zur Erziehung HzE - unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) Trennungs- und Scheidungsberatung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige	SD	SD	Sachbearbeitung Beistandschaften Pflegschaften Vormundschaften unbegleitete minderjährige Ausländer	Sachbearbeitung Beistandschaften Pflegschaften Vormundschaften unbegleitete minderjährige Ausländer	Adoption	Kinderschutz	Kindergartenfachberatung Tagespflege
WJH	WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	WJH	WJH	Unterhaltsvor-schusskasse (UHV)	UHV	Familienbildung PEBB/Stärke	Familienförderung	Projekt KiP

1.3 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Aufgrund der Neuwahlen des Kreistags am 25.05.2014 wurde für dessen Amtszeit der Jugendhilfeausschuss in der Kreistagssitzung am 24.07.2014 neu gebildet.

Stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreisräte

Mitglieder

Forderer Josef, CDU
Hämmerle Rudolf, CDU
Müller Gisela, SPD
Pfluger Liv, GRÜNE
Schmidinger Roland, FWV
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP
Spieß Oliver, FWV
Steiner Daniel, CDU
Stützle Robert, CDU

pers. Stellvertreter

Haberkorn Josefine, CDU
Höflacher Dr. Ulrich, CDU
Rölli Jürgen, SPD
Fiegel-Hertrampf Hildegard, GRÜNE
Stierle Christa, FWV
Aicher Julian, ÖDP
Künst Hans-Peter, FWV
Buemann Elmar, CDU
Wurm Josef, CDU

b) Vertreter der Jugendverbände

Mitglieder

Diez Martin
Rau Evelyn
Sautter Joachim

pers. Stellvertreter

Otto Michael
Fesseler Franz
Halder Daniel

c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt

Mitglieder

Kohler Ewald
Krayss Gerhard
Manz Friedemann

pers. Stellvertreter

Stumpf Kathrin
Ramm Irmhild
Dietz Wolfgang

Beratende Mitglieder

Mitglieder

Brennecke Ralf
Daasch Simone
Eder-Quintana, Magdalena
Föll Dr. Michael
Grewe Matthias
Krause, Heike
Schrimpf, Michael

pers. Stellvertreter

Heldmaier Matthias
Wöhrle Edgar
Müller Florian
Fischer Dr. Michael
Warbinek Marion
Bronnenhuber Thomas
Harder, Jürgen

Im Jahr 2015 fanden insgesamt vier Sitzungen (14. April, 07. Juli, 24. September und 01. Dezember) des Jugendhilfeausschusses statt.

Inhaltliche Schwerpunkte waren:

- ✓ Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe – Spielhaus Seerose e.V.
- ✓ Befangenheit von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses - Befangenheitstatbestände
- ✓ Besetzung des Jugendhilfeausschusses:
 - Wahl von Herrn Michael Schrimpf, Leiter des Referats Prävention des Polizeipräsidiums Konstanz, als beratendes Mitglied zum Nachfolger von Frau Elke Heilig
 - Wahl von Frau Heike Krause, Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg, als beratendes Mitglied zur Nachfolgerin von Herrn Peter Kaltenmark
 - Wahl von Herrn Jürgen Harder, Referat Prävention Polizeipräsidium Konstanz, als beratendes Mitglied zur Nachfolgerin von Herrn Lopez-Diaz
- ✓ Familienbildung im Landkreis Ravensburg:
 - Aktuelle Entwicklung und Weiterentwicklung von „STÄRKE“ - Bericht
 - Elternprogramme des Landkreises „Partnerschaft, Erziehung, Beratung und Bildung (PEBB) und des Landesprogramms „STÄRKE“
- ✓ Familienhebammen als eine Frühe Hilfe für Familien im Landkreis Ravensburg – Evaluationsbericht
- ✓ Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familie:
 - Antrag der Caritas Bodensee-Oberschwaben für die Unterstützung Kinder substituierter Eltern – Projekt KisEL, Fortsetzungsantrag auf Förderung
- ✓ Gesamtschau Suchtprävention – hier: Maßnahmen des Landkreises im Überblick
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2014
- ✓ Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- ✓ Haushalt Jugendamt 2015 (Vorberatung)
- ✓ Interreg-Projekt „Kinder im seelischen Gleichgewicht (KiG)“ – Bericht
- ✓ Jugendberufshilfe an den beruflichen Schulen im Landkreis Ravensburg - Wege in die Ausbildung (WegA) - Sachstandsbericht und weitere Förderung
- ✓ Jugendinformationszentrum „aha“ – Geschäftsbericht 2014 und weitere Förderung
- ✓ Kindertagesbetreuung:
 - Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg – Bericht
 - Satzung Kostenbeitrag Kindertagesbetreuung
- ✓ Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien
- ✓ Sprachförderung im Kindergarten – Projekt KoBS – Fortsetzungsantrag auf Förderung
- ✓ Unbegleitete minderjährige Ausländer – Sachstand und weitere Entwicklung - Bericht
- ✓ Zukunft der Jugendarbeit – Vorstellung der Online-Umfrage des Kreisjugendrings Ravensburg
- ✓ Zukunftsplan Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg:
 - Vorstellung der Angebote und Vergabe des Planungsauftrags
 - Konzeption und weitere Entwicklung
 - Bericht über die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg im Kontext der Entwicklung in Baden-Württemberg – Gast: Herr Volker Reif, KVJS

2. GESAMTENTWICKLUNG 2015

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes des vergangenen Jahres. Der Geschäftsbericht 2015 gibt Auskunft über die Leistungen und Tätigkeiten des Jugendamtes. Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

2.1 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem Sozialraumprinzip in acht Sachgebiete (vgl. Organigramm Seite 4) aufgegliedert. Der Leistungsbezug der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf Sozialräumen und Sachgebieten (SG I. bis V.) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften (BPV) und der Unterhaltsvorschuss (UHV) sind in zwei Sozialräume (SG VI. und VII.) aufgeteilt. Im SG VIII. sind die Sonderdienste wie Adoptionsvermittlung, Kindergartenfachberatung, Kinderschutz, Familienbildung und Familienförderung.

Im Sozialraumkonzept ist die Lebensweltorientierung das wichtige Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) und (nah)räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfekonzent im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein sehr enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und sozialen Umfeld entsteht und die Voraussetzung den Hilfebedarf sehr bedarfs- und Zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess zu ermitteln und eine gestaltende und steuernde Unterstützung/Hilfe und keine nur „zahlende Hilfe“ umgesetzt wird.

Die Sachgebiete sind nicht klassisch nach Buchstaben aufgeteilt, sondern das SG ist zuständig für einen Sozialraum von 50 bis 60 Tausend Einwohner. Abgestimmte Hilfen und Selbsthilfe aus einer Hand sind dadurch erst möglich. Der sehr intensive Umgestaltungsprozess begann mit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahre 2003. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung stabilisiert sich und ist aber eine ständige fachliche und organisatorische Herausforderung.

Die fachliche Entwicklung aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen wird in einzelnen Qualitätszirkeln (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegestellenwesen, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften) sichergestellt. In dieser fachlichen Entwicklung ist die Jugendhilfeplanung immer mit eingebunden. Dadurch besteht die Möglichkeit schnell auf neue Bedarfssituationen und fachpolitische Veränderungen zu reagieren. Die prozess- und ergebnisorientierte Jugendhilfeplanung (JHP) hat sich sehr bewährt.

Fortbildungen bilden eine wichtige Grundlage in der Personalführung zu einer qualifizierten Sachbearbeitung und dienen zur Motivationserhöhung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Inhouse-Seminaren werden spezielle und aktuelle Querschnittsthemen und Grundhaltungen gebildet und weiterentwickelt. Die Förderung der Beratungskompetenz, spezifische Fragen der WJH und BPV wurden in Inhouse - Seminaren angeboten auch mit dem Ziel eine einheitliche Haltung in der Arbeitsphilosophie im Jugendamt zu entwickeln.

Stellenumfang (lt. Stellenplan)	2012	2013	2014	2015	2016
Verwaltung, VWS	36,63	38,63	38,53	38,53	39,81
Soziale Dienste	37,50	38,90	37,90	36,65	38,15
Gesamtstellen Jugendamt	74,13	77,53	76,43	75,18	77,96

Anmerkungen:

- ✓ Die Kinderschutzstelle ist durch Mittel des Bundes zu 100 % finanziert und wurde im Stellenplan als zusätzliche Stelle berücksichtigt.
- ✓ Die Familienbildungs-Stelle wurde zum 31.12.2015 um 25 % gekürzt.
- ✓ Aufgrund der neuen Situation und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden zusätzliche Stellen im Jahr 2016 notwendig.

2.2 Entwicklung der Leistungen und Aufgaben

Hilfe zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-41)

Die Fallzahlen- und Kostenentwicklung in diesem Leistungsabschnitt entwickelten sich im Jahr 2015 gegenüber dem Planansatz im Wesentlichen ohne besondere Abweichungen. Ausnahme ist der Bereich der Inobhutnahme § 42 aufgrund der „ungeplanten“ Herausforderung und gesetzlichen Änderungen in dem Arbeitsfeld unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Im Geschäftsbericht ab Seite 47 sind die einzelnen Produktgruppen in der fachlichen und wirtschaftlichen Entwicklung beschrieben.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Anfang des Jahres 2015 hatten wir 8 UMA und zum 31.12.2015 waren 157 gemeldete UMA bei uns im Landkreis Ravensburg.

Die Zugangsdynamik erhöhte sich exorbitant stark ab dem 01.11.2015 mit der Einführung der bundesweiten Zuweisungsquote durch das neue „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“.

In den Monaten November und Dezember 2015 erfolgten 91 Zuweisungen!

Nur durch eine sehr gute, innovative und vertrauensvolle Kooperation mit den freien Trägern, hier insbesondere das Berufsbildungswerk Adolf Aich Ravensburg und Stephanuswerk Isny, sowie der Bereitschaft von Gastfamilien, war es überhaupt möglich diese herausfordernde Aufgabe zu meistern.

Die Arbeit mit UMA ist eine Leistung der Hilfe zur Erziehung. Die individuellen Kosten der Jugendhilfeleistung werden dem Jugendamt im Rahmen der Kostenerstattung gegenüber dem Land wieder erstattet. Die zusätzlichen Personalressourcen im Bereich Soziale Dienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Vormundschaft muss der

Landkreis Ravensburg tragen. Ab Seite 15 ff. wird näher über das Arbeitsfeld berichtet.

Die zusätzliche Fallbelastung durch die UMA war und bleibt eine Aufgabe, die mit den bestehenden Personalressourcen nicht zu bewältigen ist. Für den Sozialen Dienst und auch Vormund ist es zudem ein neues Arbeitsfeld (Sprache, andere Kultur- und Religionskreise, traumatische Fluchterfahrungen etc.). Bis Sommer 2015 war das Thema UMA eher eine „Randerscheinung“.

Die Fallzahlenentwicklungen im „traditionellen Bereich Hilfe zur Erziehung“ sind gegenüber dem Jahr 2014 in der Gesamtentwicklung (Seite 47 ff.) im Wesentlichen gleichbleibend. Die neue Herausforderung UMA verändert jedoch die Jugendhilfestruktur inhaltlich und in der Finanzierung.

Der **Gesamtnettoaufwand der Hilfen zur Erziehung** (§ 27 ff i.V. mit §§ 28-35, § 35a und § 41 SGB VIII) hat sich im Jahr 2015 gegenüber dem Rechnungsergebnis im Jahr 2014 im Bereich der Hilfen zur Erziehung geringfügig erhöht und im Bereich der Inobhutnahme § 42, aufgrund der Fallzahlensteigerung UMA und der zwar beantragten, aber noch nicht erfolgten Kostenerstattung durch das Land wesentlich erhöht.

Der Leistungsabschnitt 36.30.03 Hilfe zur Erziehung hat sich um 82.996 € (1,70 %) auf 4.972.830 € erhöht. Im Leistungsabschnitt 36.30.03 Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe § 35a und Inobhutnahme § 42 erfolgte gegenüber dem Planansatz 2015 eine Erhöhung um 437.497 € (49,16 %), ausschließlich durch die Inobhutnahme von UMA auf 1.327.497 €.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22-26)

Im Leistungsabschnitt 36.50 **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege** (Seite 42 ff.) war eine weitere Fallzahlensteigerung um 148 (11,6 %) auf 1.421 Fälle zu verzeichnen.

In diesem Leistungsabschnitt ist durch neue Leistungstatbestände sowie dem verstärkten Wunsch von Eltern Familie und Beruf zu vereinen eine erhebliche Fallzahlenentwicklung zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2010 mit 545 Fällen ist eine Fallzunahme von 876 Fällen (160,7 %) zu verzeichnen. Das sozialpolitische Ziel wird von den Familien angenommen und die Finanzierung erfolgt ebenso in einem gemeinsamen Bündnis.

Die Nettogesamtkosten im Jahr 2015 verringern sich gegenüber dem Planansatz um 85.186 € (-4,44 %) auf 1.834.814 €.

Die Einnahmen in diesem Bereich in Form von Kostenbeitragszahlungen für die Kindertagespflege sowie Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) haben sich gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 um 384.777 € (44,43 %) auf 1.250.777 € erhöht.

Die erhöhten FAG-Zuwendungen des Landes um 327.457 € auf 937.457 € waren für das gleichbleibende Nettoergebnis verantwortlich. In der Haushaltsplanung 2015 wurde mit gleichbleibenden FAG-Zuschüssen von 610.000 € ausgegangen.

Mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg besteht eine intensive Zusammenarbeit und jährlich erfolgt eine ausführliche Berichterstattung (TAG-Bericht) über die Entwicklung der Kinderbetreuung im Landkreis Ravensburg.

Unterhaltsvorschusskasse (UHV)

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden seit dem 01.04.2004 je zu einem Drittel finanziert durch den Bund, Land und Landkreis.

Der Budgetanteil des Landkreises Ravensburg hat sich gegenüber dem Planansatz um 107.323 € (-34,25 %) auf 206.010 € reduziert.

Die Rückgriffsquote im Jahr 2015 von 50,48 % konnte gegenüber dem Vorjahr um 7,24 % gesteigert werden. Der Landesdurchschnitt ist bei etwa 33 %.

Beratungsaufgaben

Die Beratungsleistungen durch das Jugendamt sind eine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII und müssen vom Jugendamt kostenlos geleistet werden. Die Leistungen werden insbesondere angeboten durch den Sozialen Dienst (SD) und dem Sachgebiet Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV).

Der **Soziale Dienst** leistet schwerpunktmäßig Familienberatungen (Seite 45 ff.) in den Bereichen:

- ✓ der allgemeinen Beratung von Familien in Problemlagen
- ✓ der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- ✓ der Beratung und Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- ✓ der Beratung und Unterstützung (begleiteter Umgang) bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Die Familienberatungsfälle haben sich geringfügig um 65 Fälle (-4,2 %) auf 1.471 reduziert.

Jugendliche suchten von sich aus beim Sozialen Dienst Jugendberatung in 231 Fällen. Dies bedeutet eine geringfügige Steigerung um 7 (3,1 %) Beratungsfälle.

In der **Beratung und Unterstützung bei der Personensorge nach § 18 SGB VIII** durch das Sachgebiet BPV (Seite 60 ff.), hier insbesondere bei Fragen von Unterhaltsansprüchen, sind die Beratungsfälle um 387 Fälle (-7,8 %) auf 4.571 Beratungsfälle gesunken.

Die Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 52a SGB VIII haben sich gering um 22 Fälle (4,72 %) auf 488 Fälle erhöht.

Die Beratung zur Beurkundung der Vaterschaft/Unterhalt und zur Sorgeerklärung nicht verheirateter Elternteile hat sich geringfügig um 20 Fälle (1,4 %) auf 1.483 Fälle erhöht.

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes. In Pfleg- und Vormundschaften wird das Jugendamt durch das Familiengericht bestellt (Seite 62 ff.). Das Jugendamt hat hier keinerlei Ermessensspielräume.

Die Beistandsfälle haben sich leicht reduziert um 64 Fälle (2,3 %) auf 2.702 Fälle.

Die Vormundschaften haben sich um 62 (41 %) auf 213 Fälle erhöht. Durch die Bestellung als Vormund bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) hat sich die Fallzahl dramatisch entwickelt. Der Gesetzgeber gibt hier eine Betreuungsquote von max. 1:50 vor. Durch die Vormundschaft hat das Jugendamt die umfassende elterliche Sorge zum Wohle des Kindes zu leisten. Zum 31.12.2015 waren von den 213 Vormund- und Pflegschaften insgesamt 84 UMA. Bei weiteren 44 UMA war beim Familiengericht ein Bestellungsverfahren anhängig.

Entwicklung der präventiven Jugendhilfe

Die präventive Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Es handelt sich nicht um individuelle Leistungen, sondern um die Leistungsverpflichtung öffentlicher Träger Angebote wie z.B. jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese objektiv-rechtliche Verpflichtung spiegelt in besonderer Weise die Grundanliegen des SGB VIII wieder: Prävention vor Intervention und Priorität mit Blick auf die Stärkung des Systems „Familie“ und der Erziehungskraft und Erziehungsbedingungen.

Das breite Portfolio der präventiv orientierten Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg ist besonders verantwortlich, dass weitergehende eingreifende Maßnahmen vorbeugend begegnet werden können. Die Förderprogramme „Schulsozialarbeit“ und „Kinder, Jugendliche und Familien“ haben eine Weiterentwicklung und eine Neumodifizierung erhalten.

Im Jahr 2015 blieben die Kosten in den präventiven Handlungsfeldern der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz fast unverändert bei 2.198.716 € (-2,6 %). Die Reduzierung begründet sich durch die Jugendberufshilfe, die seit dem Jahr 2015 in der Trägerschaft der DiPers-Gesellschaft ist und nicht mehr in der Gesamtfinanzierung, sondern nur noch mit dem Anteil des Landkreises Ravensburg, aufgeführt ist (Seite 24).

Jugendhilfeplanerische Entwicklung, Bewertung und Folgerungen

Die Entwicklung der Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Landkreis Ravensburg werden durch Fakten, Hintergründe und interkommunale Vergleiche in der Berichterstattung des KVJS-Landesjugendamtes durch Herrn Dr. Ulrich Bürger erfasst und erörtert. Die fachplanerischen Folgerungen werden in die Handlungsleitlinien der Jugendhilfeplanung integriert.

Die Handlungsleitlinien in der Jugendhilfeplanung im Landkreis Ravensburg sind:

- ✓ Die fachplanerisch richtige Zielsetzung einer engeren Kooperation mit den Regelangeboten der Schulen und Kindertageseinrichtungen sind notwendig und setzen allerdings voraus, dass die Regelsysteme in ihren Rahmenbedingungen zunächst einmal so ausgestattet sind, dass sie ihr Kerngeschäft - gerade auch in der Förderung und Bildung sozial benachteiligter junger Menschen - hinreichend qualifiziert erledigen können.
- ✓ Die Einbindung erzieherischer Hilfen kann nicht darauf hinauslaufen, bislang unzureichende Strukturverbesserungen in den Regelsystemen auf diesem Wege zu kompensieren. Eine Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe auf nicht erbrachte Leistungen anderer Regelsysteme wie der Schule ist keine nachhaltige Hilfe.
- ✓ Die Initiativen zum Ausbau der Frühen Hilfen sind ein anschauliches Beispiel dafür, dass die Kinder- und Jugendhilfe aktiv den Ausbau eines frühzeitigen und flächendeckenden Systems von Leistungen vorantreibt.
- ✓ Im Sinne einer fachlich qualifizierten und damit auch effektiven und effizienten Hilfepraxis darf dabei allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ebenfalls ziel- und altersgerechte Unterstützungen benötigen.
- ✓ Entscheidend ist die Ausgestaltung möglichst bruchloser Entwicklungschancen und Bildungsbiografien.
- ✓ Eine zielgerichtete Förderung unterstützungsbedürftiger junger Menschen und ihrer Familien ist auch ein Gebot der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung im Interesse der Entwicklungs- und Teilhabechancen der jungen Menschen: „Keiner darf verloren gehen!“

- ✓ Angesichts der steigenden Hilfebedarfe wird es eine besondere Herausforderung sein, die im Landesvergleich Baden-Württembergs exponierte Stellung vom Landkreis Ravensburg mit bislang ungewöhnlich niedrigen Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen unter Wahrung einer quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Hilfepraxis beizubehalten.
- ✓ Die öffentlichen und freien Träger stehen dabei in der gemeinsamen Verantwortung das Praxisfeld unter den Gesichtspunkten einer effektiven und effizienten Ausgestaltung des Hilfesgeschehens weiter zu entwickeln und zu steuern.
- ✓ Bei all diesen Bestrebungen darf fachpolitisch betrachtet jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass dabei auch Kräfte in das „Steuerrad“ greifen, die die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Fachlichkeit nicht beherrschen kann.
- ✓ Diese Herausforderungen und Gesamtzusammenhänge sind im öffentlichen und insbesondere im kommunalpolitischen Raum stets mit zu kommunizieren, um die Belange und die Handlungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien mit Nachdruck zu vertreten.

2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

Vorbemerkung

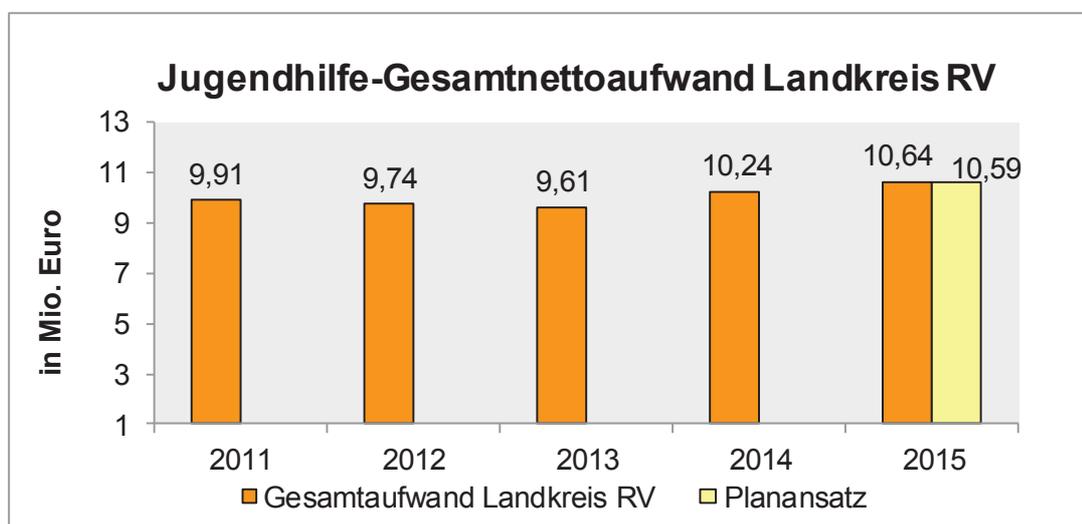
Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2015 wurden zum Stand 12. Februar 2016 der Finanzbuchhaltung entnommen. Nachdem das Geschäftsjahr 2015 jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann es noch zu Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2015 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2015 kommen.

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHV).

Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive Unterhaltsvorschuss (UHV)** belief sich im Jahr 2015 auf 10.643.424 €.

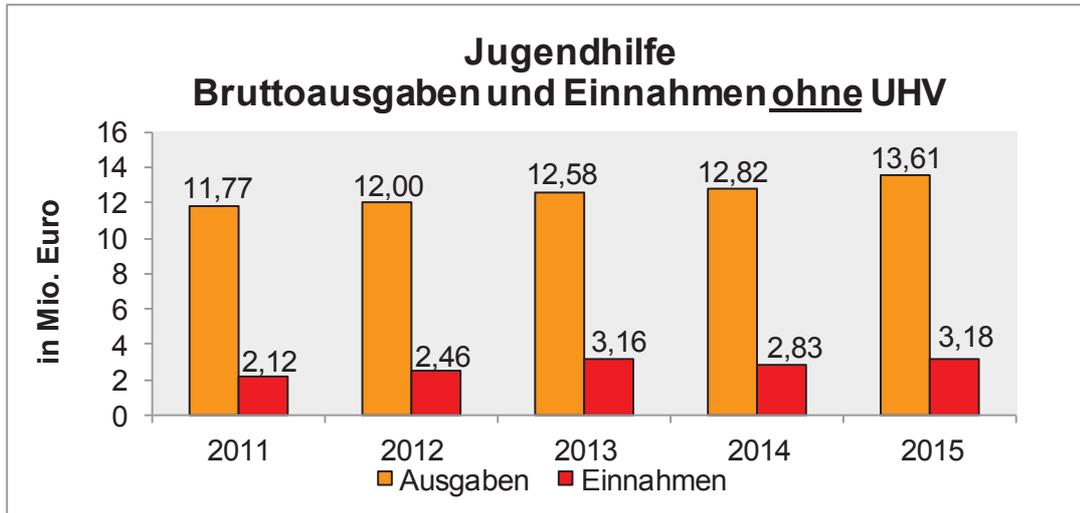
Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2014 bedeutet dies eine Steigerung der Ausgaben um 405.877 € (3,96 %). Der Netto-Planansatz von 10,59 Mio. € wurde um 0,05 Mio. € (0,51 %) überschritten. Somit entsprechen die Nettoausgaben der Planung für das Geschäftsjahr 2015.



Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV

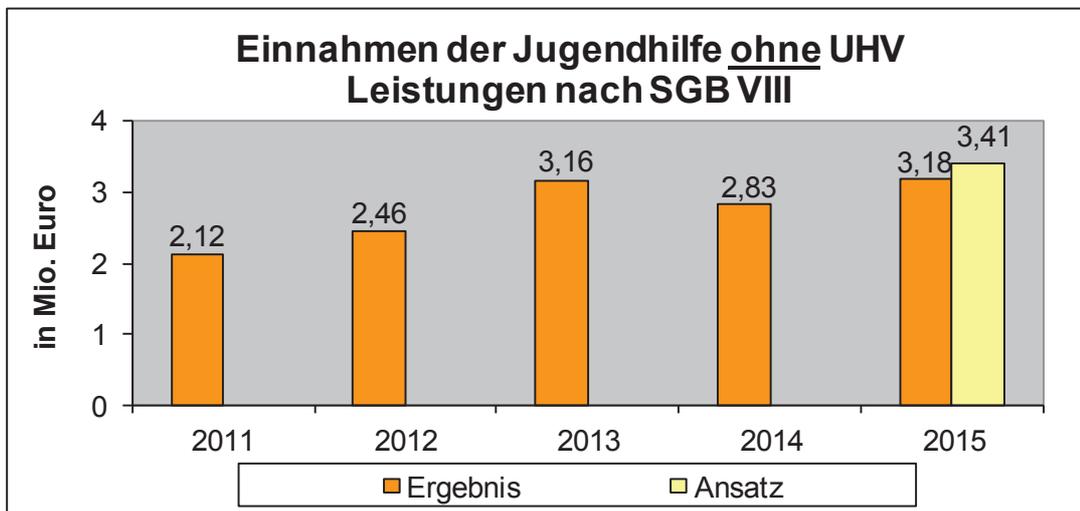
Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** sind im Vergleich zum Jahr 2014 um 790.182 € (6,16 %) auf 13.613.891 € gestiegen.

Die **Einnahmen** ohne UHV konnten um weitere 350.030 € (12,38 %) auf nunmehr 3.176.477 € gesteigert werden. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014 ist ein Mehraufwand in Höhe von 440.152 € (4,40 %) zu verbuchen.



Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 3.405.525 € wurde um insgesamt 229.048 € (-6,73 %) unterschritten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass die geplanten Mehreinnahmen durch Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Höhe von ca. 600.000 €) doch nicht erzielt werden konnten, da die Kostenerstattungen zwar angemeldet wurden, die überörtlichen Träger diese Kosten jedoch noch nicht erstattet haben.

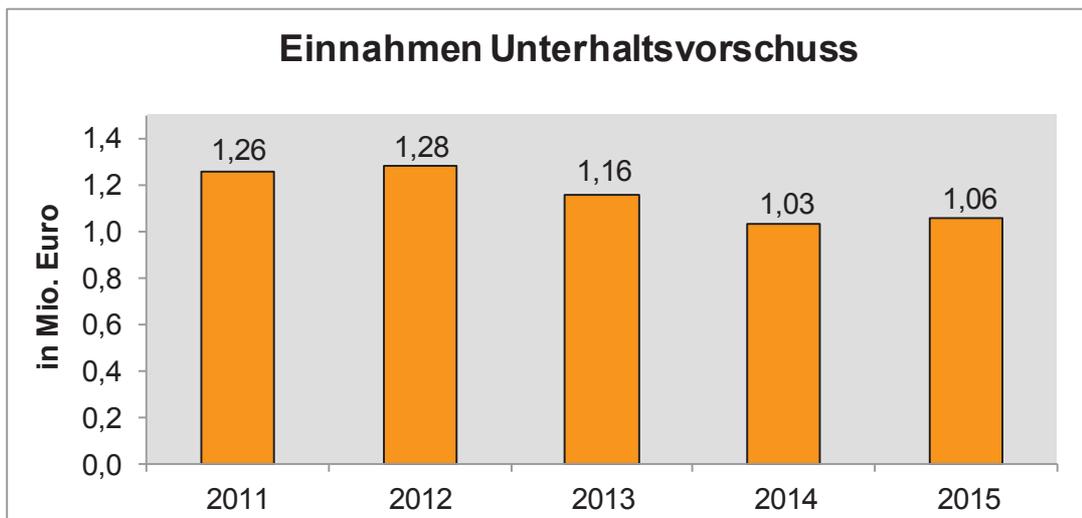
Im Bereich der Kindertagesbetreuung konnten jedoch insgesamt 387.777 € mehr eingenommen werden als geplant. Diese Mehreinnahmen kommen vor allem durch ungeplante Mehreinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs (327.457 €) für die Kindertagespflege zum Tragen.



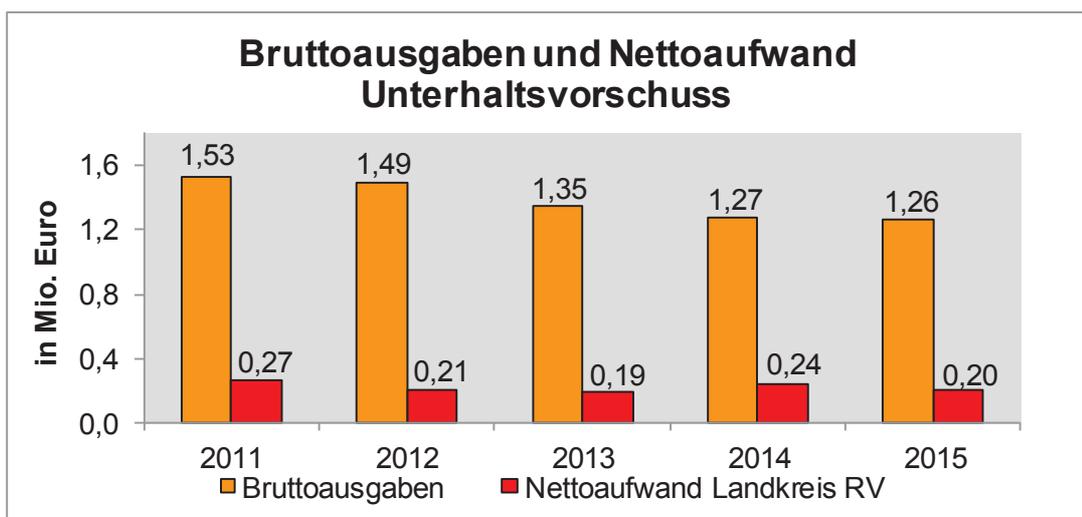
Unterhaltsvorschuss

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses (UHV) waren Ausgaben von 1.460.000 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch lediglich auf 1.262.969 € (-13,5 %), da die geplante Erhöhung des Mindestunterhaltes erst zum 01.07.2015 wirksam wurde und folglich die geplanten Ausgaben nicht eingetroffen sind.

Gleichzeitig sind jedoch die Einnahmen im Bereich UHV gegenüber dem Jahr 2014 um 23.589 € (2,28 %) auf 1.056.959 € gestiegen. Die vom Landkreis Ravensburg landesweit höchste Rückgriffsquote des Jahres 2013 von 53,61 % konnte nach einem Einbruch im Jahr 2014 wieder auf 50,48 % gesteigert werden.



Der Nettoaufwand im Bereich UHV beziffert sich für das Jahr 2015 auf 206.010 €. Der Nettoplanansatz von 313.333 € wurde somit um 34,25 % unterschritten.



2.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Rechtsgrundlage

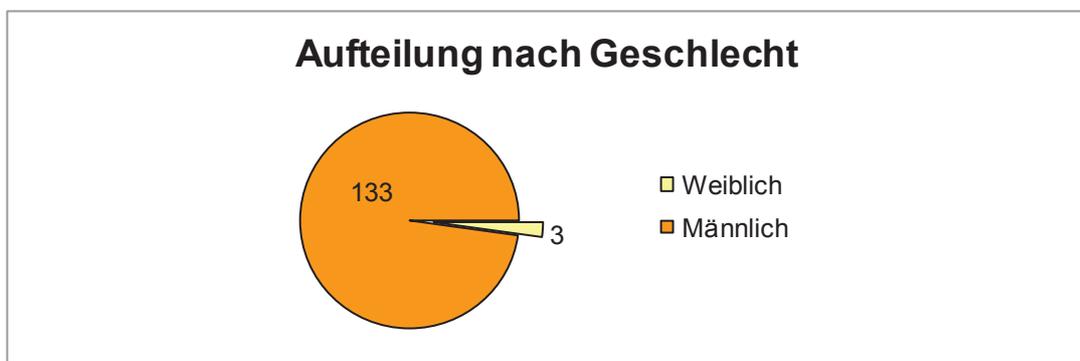
Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche

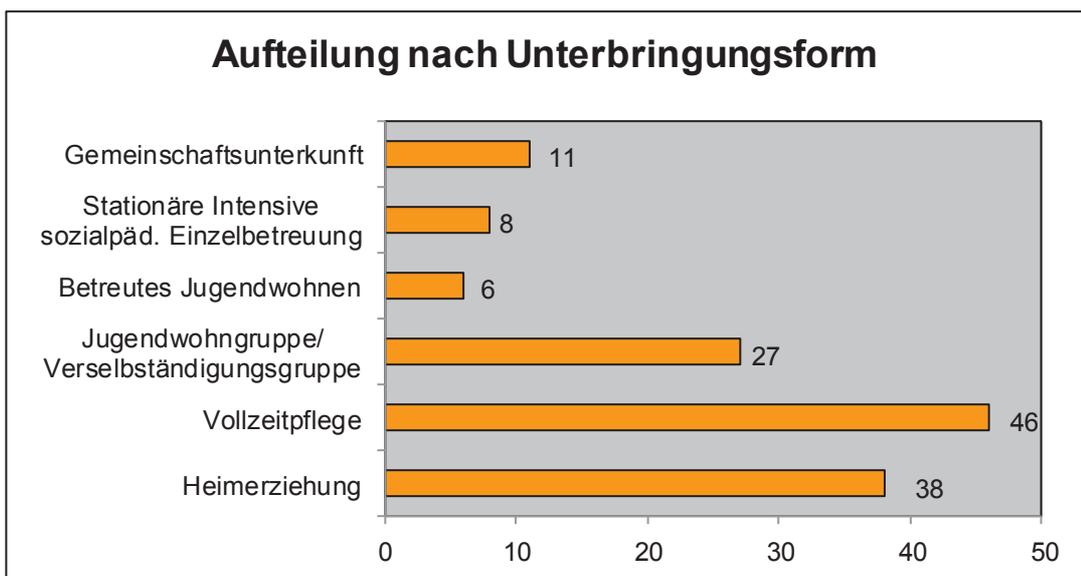
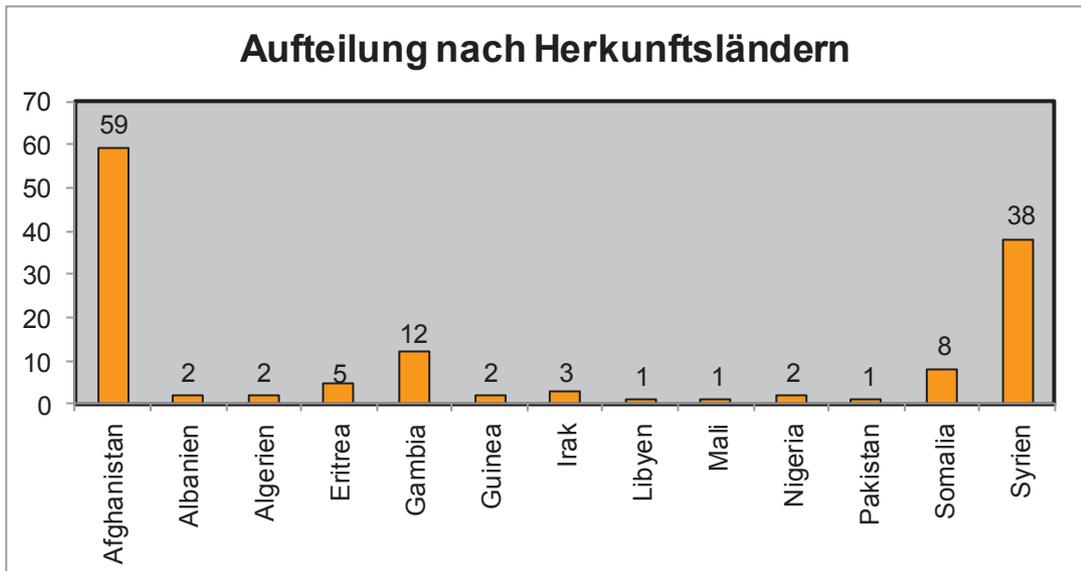
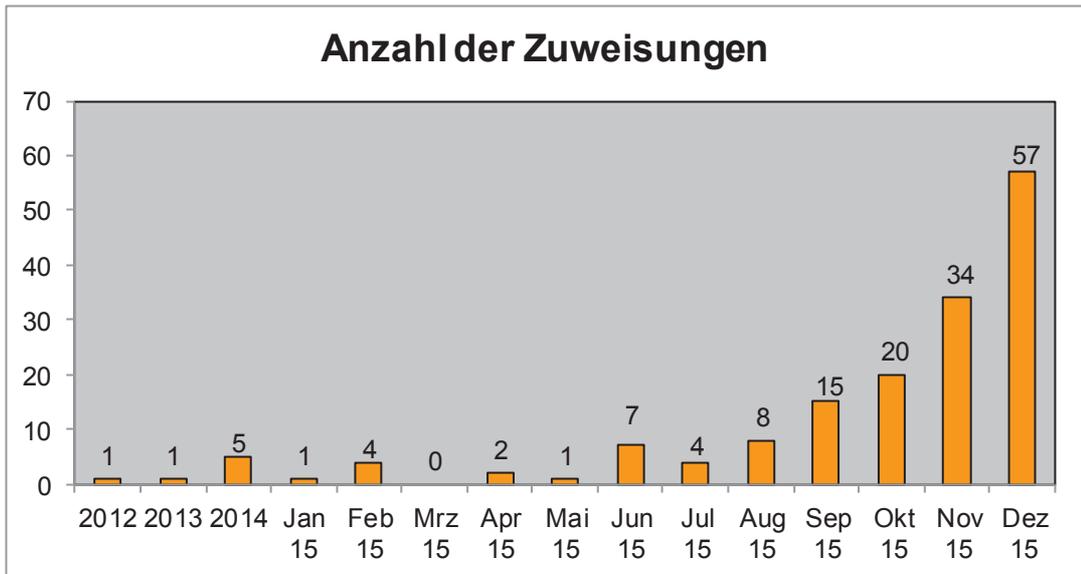
Seit 1. November 2015 werden unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) - wie Erwachsene - über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. Zuvor galt das Prinzip der Unterbringung am Ankunftsort. Lange hat nur ein kleiner Teil der ca. 600 Jugendämter in Deutschland unbegleitete minderjährige Ausländer aufgenommen. In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz UMA vom 01.11.2014 bereits dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte. Nachdem in Baden-Württemberg jedoch lediglich ca. 8 % der bundesweit erfassten UMA in Obhut genommen wurden, wurde Baden-Württemberg lange von hohen Zahlen verschont. In manchen Bundesländern und Kommunen sind die Kapazitätsgrenzen bereits soweit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich war. In Bayern wurde z. B. der Notstand ausgerufen, um die Regelungen des SGB VIII auszuhebeln.

Zum 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche in Kraft getreten. Seit in Kraft treten des Gesetzes ist Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zur Aufnahme von ca. 13 % der gesamten UMA verpflichtet. Nachdem Baden-Württemberg zu den Aufnahmebundesländern gehört, ist Baden-Württemberg verpflichtet, seine Quote durch Übernahme von großen Mengen an UMA zu erfüllen. Folglich sind die Zuweisungszahlen (siehe Statistik) seit November 2015 extrem angestiegen. Das Jugendamt Ravensburg war aufgrund der Gesetzeslage verpflichtet in kürzester Zeit eine sehr große Anzahl an neuen Unterbringungsplätzen sowie die notwendige Infrastruktur zu schaffen - von Aufnahmeeinrichtungen über Bildungsangebote bis zu Therapiemöglichkeiten.

Die Einführung der neuen gesetzlichen Regelung schreibt die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eindeutig den Aufgaben der Jugendhilfe zu. Dies bedeutet, dass diesen UMA die gleichen Leistungen der Jugendhilfe zu Teil werden wie allen anderen Kindern und Jugendlichen, jedoch gleichzeitig auch, dass keine Unterschiede in der Betreuung und Versorgung gemacht werden dürfen.

Statistik





Schwerpunkte/Ausblick

Die enorme Zunahme durch die Zuweisungen im letzten Quartal 2015 hat eine ebenso hohe Arbeitsbelastung mit sich gebracht, was nur mit zusätzlichen Überstunden und der Vernachlässigung anderer Aufgaben aufgefangen wurde. Dies geht erfahrungsgemäß eine Zeit lang, führt auf längere Sicht aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu verschiedenen negativen Konsequenzen. Inzwischen konnten aber erste neue Personalstellen besetzt werden.

Positiv ist die sehr hohe Bereitschaft der Mitarbeiter diese Aufgabe engagiert anzunehmen und auch einiger freier Träger mit hohem Einsatz ungewöhnlich schnell neue Angebote zu schaffen. Beides hat dazu geführt, dass die Herausforderung bisher gut gemeistert werden konnte.

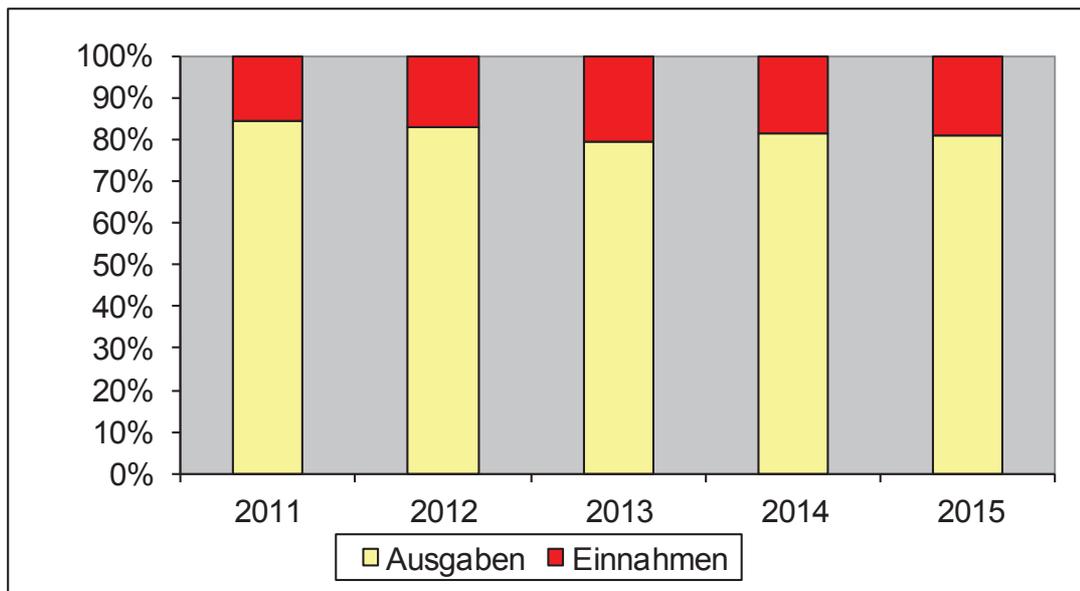
Nachdem entsprechend der Zuweisungen zunächst die schnelle Verfügbarkeit von Aufnahmekapazitäten im Fokus stand, wird es nun zu einer großen Herausforderung, die Anschlussmaßnahmen zu gestalten. Dabei wird insbesondere der Übergang in die Selbständigkeit, auch aufgrund des bereits angespannten Wohnungsmarkts, noch kreative Lösungen erfordern.

3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2015

3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	11.767.741	11.997.263	12.580.836	12.823.709	13.613.891
Einnahmen	2.122.374	2.463.761	3.157.870	2.826.447	3.176.477
Nettozuschuss	9.645.367	9.533.502	9.422.966	9.997.262	10.437.414
Nettoaufwand UHV	264.216	209.627	188.815	240.284	206.010
Nettoausgaben Jugendhilfe	9.909.583	9.743.129	9.611.781	10.237.546	10.643.424

Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe (= 100 Prozent) zum Nettozuschussbedarf:



3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII gliedert das gesetzliche Aufgabengebiet der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)
- Abschnitt F** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Haushaltsplanung des Jugendamtes. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zeigt im Jahresvergleich 2011 bis 2015 dabei folgende Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt A - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	985.777	1.032.024	1.100.849	1.205.736	1.140.855
Einnahmen	191.967	167.640	98.251	130.450	96.300
Netto	793.810	864.384	1.002.598	1.075.286	1.044.555

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit, Projekte der Jugendberufshilfe und Projekte zur Förderung junger Spätaussiedler verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

Der Nettoaufwand im Jahr 2015 ist um 30.731 € (-2,86 %) gesunken.

Diese Minderausgaben sind hauptsächlich auf den Wegfall im Bereich der Jugendberufshilfe zurück zu führen, da die Jugendberufshilfe an DiPers abgegeben wurde.

**Abschnitt B - Förderung der Erziehung in der Familie
(Produkt 36.30.02) in €**

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	1.240.569	1.251.795	1.319.795	1.278.620	1.228.662
Einnahmen	40.792	14.074	43.300	22.447	6.848
Netto	1.199.777	1.237.721	1.276.495	1.256.173	1.221.814

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII beinhaltet der Abschnitt unter anderem die Zuschüsse an die Erziehungsberatungsstellen, die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts, die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sowie der Zuschuss zum Jugendinformationszentrum „aha“.

Der Nettoaufwand hat sich im Jahr 2015 um 34.359 € (-2,74 %) gesenkt.

Die Zuschüsse zu den Erziehungsberatungsstellen sind tarifbedingt erhöht worden. Die Entlastung in diesem Bereich ist jedoch vorwiegend auf die Minderausgaben im Bereich der gemeinsamen Unterbringung von Eltern und deren Kinder gemäß § 19 SGB VIII zurückzuführen.

**Abschnitt C - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in
Tagespflege (Produktgruppe 36.50) in €**

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	1.498.040	1.803.926	2.165.186	2.698.070	3.085.591
Einnahmen	411.377	763.676	832.977	863.717	1.250.777
Netto	1.086.663	1.040.250	1.332.209	1.834.353	1.834.814

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Kindertagespflege verbucht. Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt die Ausgaben im Rahmen des Tagespflegevermittlungskonzepts (286.145 €).

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um 387.521 € (14,36 %) erneut angestiegen.

Gründe hierfür sind der Rechtsanspruch ab 01.08.2013 auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie eine Fallzahlensteigerung im Bereich der Übernahme der Kosten der Kindertageseinrichtungen für Eltern, denen der Kindertagesstättenbeitrag nicht zuzumuten ist. Desweiteren ist im Bereich der übernommenen Kindertagesstättenbeiträge zu erkennen, dass die Städte und Gemeinden die Beiträge in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben haben und folglich die durchschnittlichen Übernahmebeträge pro Fall weiterhin angestiegen sind.

Die Ausgaben in diesem Bereich wurden jedoch durch erhöhte **Einnahmen** in Form von Kostenbeitragszahlungen für die Tagespflege sowie Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz um **387.060 € (44,81 %) gemildert.**

Die Mehrausgaben sowie die Mehreinnahmen im Geschäftsjahr 2015 haben sich aufgehoben und führten deswegen zu einem fast identischen Nettoergebnis in Höhe von 1.834.814 € (0,03 %).

Abschnitt D - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	8.154.704	7.909.518	7.995.005	7.497.331	8.007.890
Einnahmen	1.478.238	1.518.371	2.183.343	1.690.661	1.707.563
Netto	6.676.466	6.391.147	5.811.662	5.806.670	6.300.327

Die Gewährung der Einzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Die Gesamtfallzahlen haben sich nur unwesentlich verändert.

Der Nettoaufwand in diesem Bereich ist im Vergleich zum Jahr 2014 um 493.657 € (8,5%) gestiegen.

Die gestiegenen Ausgaben in diesem Bereich sind vor allem auf die Mehrausgaben für die unbegleitet minderjährigen Ausländer (UMA) zurückzuführen. Die Fallzahlen im Bereich der UMA sind im Jahr 2015 extrem gestiegen (siehe auch Ziffer 2.4 des Geschäftsberichts). Grundsätzlich ist der Landkreis Ravensburg zur Fallbearbeitung und Vorfinanzierung der Ausgaben verpflichtet. Für diese Fälle erhält der Landkreis Ravensburg jedoch eine volle Kostenerstattung der Transferleistungen, also Ausgaben ohne Verwaltungs- und Personalkosten des Jugendamtes. Nachdem im Jahr 2015 die Fallzahlen massivst angestiegen sind, ist ein Bearbeitungsstau bei den überörtlichen Trägern entstanden. Die Kostenerstattungen wurden zwar vom Jugendamt bei den überörtlichen Trägern angemeldet. Die Erstattung der Kosten nimmt jedoch teilweise sehr lange Zeiträume in Anspruch, so dass zwischen Anmeldung der Kostenerstattung und Zahlung teilweise 12 Monate liegen können.

Aufgrund dessen sind im Jahr 2015 Mehrausgaben entstanden, die noch nicht durch Mehreinnahmen gedeckt wurden. Diese Einnahmen werden folglich erst in den Folgejahren zu verbuchen sein.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Einnahmen um 16.902 € (1,0 %) höher waren als im Vorjahr. Diese hohen Einnahmen sind weiterhin auf die konsequente Durchleuchtung und Abgrenzung in Bezug auf andere Sozialleistungsbereiche sowie Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen zurück zu führen.

Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €

	2011	2012	2013	2014	2015
Erziehungsberatung (§ 28)	778.645	783.428	818.043	836.433	848.069
ambulante HzE (§§ 29-31)	1.122.755	1.102.001	1.137.874	1.081.493	974.152
ambulante Hilfe für junge Volljährige	34.884	36.252	34.635	37.472	57.889
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	78.300	47.799	60.982	97.198	72.773
Schulentgelte E - Schule	164.198	156.699	148.284	161.280	171.187
ambulante Hilfen gesamt	2.178.782	2.126.179	2.199.818	2.213.876	2.124.070
teilstationäre HzE (§ 32)	830.178	833.554	820.559	604.814	573.339
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	4.276.930	4.190.100	4.112.249	3.975.970	4.411.095
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	635.997	531.791	560.015	562.713	638.055
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	468.924	431.214	270.176	278.024	332.036
Aufwendungen gesamt	8.390.811	8.112.838	7.962.817	7.635.397	8.078.595

Abschnitt E - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	108.474	52.408	74.943	104.213	243.439

Im Bereich der Inobhutnahmen kommen mittlerweile die Fälle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zum Tragen, die vom Jugendamt vorerst im Rahmen der Inobhutnahme untergebracht werden müssen. Diese Kosten werden jedoch wieder von einem überörtlichen Träger erstattet. Die reinen Inobhutnahmekosten erhöhen jedoch die Bruttoausgaben in diesem Bereich.

Abschnitt F - Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	1.525.953	1.486.610	1.346.771	1.273.654	1.262.969
Einnahmen	1.261.737	1.276.983	1.157.956	1.033.370	1.056.959
Netto	264.216	209.627	188.815	240.284	206.010
Rückgriffsquote	43,91 %	44,10 %	53,61 %	43,24 %	50,48 %

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil nicht Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten. Die Leistungsdauer beträgt höchstens 72 Monate. Der Anspruch besteht maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Seit dem 01.04.2004 werden die Landkreise aufgrund des Art. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 21.10.2003 zu 1/3 bei den Ausgaben und bei den Einnahmen beteiligt. Der erwirtschaftete Rückgriff entlastet daher den Kreishaushalt entsprechend.

Die Abrechnungszeiträume von Bund und Land differieren zum Haushaltsjahr des Landkreises Ravensburg. Dadurch können die Rechnungsergebnisse voneinander abweichen.

Die Rückgriffsquote des Landkreises Ravensburg im Bereich des Unterhaltsvorschusses hat sich nach einem Einbruch (43,24 %) im Geschäftsjahr 2014 wieder auf 50,48 % gesteigert. Der Landkreis Ravensburg liegt somit im landesweiten Vergleich wieder weit über dem Durchschnitt im Land Baden-Württemberg. Der Einbruch der Rückgriffsquote im Jahr 2014 ist auf eine nicht besetzte Stelle im Bereich des Rückgriffs zurück zu führen.

Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2014 und 2015

Ausgaben in €	2014	2015	Abweichung
Vollzeitpflege/Heimerziehung (§§ 33, 34)	3.768.006	4.342.770	574.764
Teilstationäre Heimerziehung (§ 32)	604.814	573.339	-31.475
Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	279.536	240.567	-38.969
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	773.953	649.290	-124.663
Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	315.496	389.925	74.429
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	659.911	710.828	50.917
Erstattungen an andere Jugendämter für HzE	373.092	200.194	-172.898
Inobhutnahmen (§ 42)	104.213	243.439	139.226
Betreutes Jugendwohnen (§ 34)	172.204	229.195	56.991
Erstattungen an andere Träger für HjV und Engl.hilfe § 35a	6.307	102.809	96.502
Kosten der Tagesbetreuung	2.698.070	3.085.591	387.521
Summe Ausgaben	9.755.602	10.767.947	1.012.345
Einnahmen in €			
	2014	2015	Abweichung
Erstattungen von anderen Jugendämtern sowie Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION	1.690.661	1.707.563	16.902
Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge)	863.717	1.250.777	387.060
Summe Einnahmen	2.554.378	2.958.340	403.962

Die Abweichungen zum Ergebnis des Jahres 2014 begründen sich vorwiegend auf die Mehraufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer in Form von Hilfen zur Erziehung sowie Inobhutnahmen. Im Weiteren ergeben sich im Bereich der Kindertagesbetreuung nochmals starke Anstiege, die jedoch im Einnahmehereich durch erhöhte Finanzausgleichszahlungen wieder aufgefangen wurden. Im Bereich der ambulanten Leistungen (Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaften) konnten die Ausgaben insgesamt deutlich gesenkt werden.

Die im Jahr 2015 erzielten Gesamteinnahmen des Gesamthaushalts liegen mit 403.962 € über dem Vorjahresergebnis. Dies ist vor allem darauf zurück zu führen, dass es in den beiden Vorjahren jeweils Fälle mit Erstattungszahlungen für mehrere Vorjahre gab. Auf der anderen Seite ist jedoch zu bemerken, dass die angemeldeten Kostenerstattungen für die unbegleitete minderjährige Ausländer noch nicht überwiesen wurde. Die Bearbeitung bei den überörtlichen Trägern zieht sich aufgrund der horrend gestiegenen Fallzahlen lange hin. Diese Einnahmen werden voraussichtlich erst im Jahr 2016 eingehen.

3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen zur Selbsthilfe zur Verfügung um damit Einzelmaßnahmen zu vergüten.

Die Bruttoausgaben für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe senkten sich im Gegensatz zum Jahr 2014 um 58.832 € (-2,61 %), wobei die Senkung hauptsächlich auf den Entfall der Jugendberufshilfe zurück zu führen ist. Die Jugendberufshilfe wurde ab dem Jahr 2015 an DiPers abgegeben. Im Jahr 2015 wurden lediglich noch Restabwicklungen des Vorjahres sowie der Zuschuss des Landkreises Ravensburg für die Jugendberufshilfe an DiPers verbucht.

Förderprojekte	2011	2012	2013	2014	2015
Jugendberufshilfe "fit for jobs"	224.729 €	225.520 €	188.717 €	229.213 €	127.737 €
Schulsozialarbeit	436.235 €	454.624 €	589.622 €	693.549 €	720.749 €
Jugendinfozentrum aha	68.360 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	76.281 €
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	96.592 €	95.853 €	147.619 €	145.707 €	141.901 €
Förderung Freier Träger					
"Brennessel" (bis 2005 "Frauen helfen Frauen")	35.000 €	35.000 €	35.000 €	25.000 €	25.000 €
Delegierte Aufgaben nach SGB VIII					
Kreisjugendring	248.509 €	251.082 €	256.105 €	252.646 €	258.979 €
Erziehungsberatungsstellen	778.645 €	783.428 €	818.043 €	836.433 €	848.069 €
Insgesamt	1.888.070 €	1.920.507 €	2.110.106 €	2.257.548 €	2.198.716 €

4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2014 (Zahlen 2015 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg **275.339 Einwohner**. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein Bevölkerungszuwachs um 1.799 Einwohner bei einer gleichzeitigen Zunahme der Geburten um 233. **50.034 Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2014 im Landkreis Ravensburg. Dies ist ein Rückgang um 542 junge Menschen gegenüber dem Jahr 2013. Damit setzt sich der deutliche Rückgang dieser Altersgruppe trotz Zuwanderungsgewinnen bei den älteren Einwohnern und deutlich gestiegener Geburtenrate fort. Der Rückgang betrifft insbesondere die 12- bis 18-Jährigen.

Im Jahr 2014 wurden **2.567 Geburten** registriert. Davon entfielen auf Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind insgesamt 682 Geburten. Das bedeutet, dass jedes 4. Kind bei einem nicht verheirateten oder allein erziehenden Elternteil lebt. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der neugeborenen Kinder unverheirateter Mütter um 62 zu. Im Fünfjahresvergleich stieg die Geburtenzahl 2014 erstmals deutlich, ebenso der Anteil der Geburten unverheirateter Mütter.

Im Jahr 2014 wurden **1.494 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist die Zahl der Eheschließungen damit um 123 gestiegen. Im Jahr 2014 ließen sich 561 Paare scheiden. Dies sind 27 Scheidungen weniger als im Vorjahr. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2014 ergibt sich ein Verhältnis von 2,7 (2,3 im Vorjahr) Eheschließungen zu einer Scheidung. 473 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 27 weniger als im Jahr davor.

Statistik

	2010	2011	2012	2013	2014
Eheschließungen	1.405	1.408	1.422	1.371	1.494
Lebendgeborene	2.374	2.356	2.363	2.334	2.567
darunter Mutter unverheiratet	518	635	613	620	682
Scheidungen	481	526	515	588	561
Scheidungskinder	434	470	438	500	473

Quelle: Statistisches Landesamt

Bevölkerungsprognose

Jahr	Einwohner gesamt	in den Altersgruppen			0 bis 20
		bis 5	6 bis 13	14 bis 20	
2014	275.339	14.964	21.873	23.204	60.041
2015	278.339	15.211	21.747	23.039	59.997
2020	286.290	16.480	21.662	20.635	58.777
2025	288.597	16.724	22.559	19.532	58.815
2030	288.884	15.997	23.179	19.796	58.972
2035	289.083	15.106	22.681	20.630	58.417

Quelle: Statistisches Landesamt (auf der Basis der Ausgangsbevölkerung Mikrozensus 2011)

Der Gesamtanteil junger Menschen unter 20 Jahren geht nach der Prognose des Statistischen Landesamtes im Landkreis Ravensburg von 60.041 im Jahr 2014 bis zum Jahr 2025 auf 58.815 zurück. Im Jahr 2035 wird die Zahl junger Menschen unter 25 Jahren dann nur noch bei 58.417 liegen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei den jüngeren Altersgruppen der Rückgang bereits erfolgt ist, bei den unter 5-Jährigen der Anteil sogar wieder steigt und somit insbesondere die Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen in den nächsten Jahren zurückgehen wird. Hinzu kommt, dass es innerhalb des Landkreises Ravensburg deutliche Unterschiede gibt (Tendenz: ländliche Regionen und Gemeinden sind stärker betroffen als Städte).

4.2 Jugendhilfeplanung

Rechtsgrundlage

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

§ 9 LKJHG Baden-Württemberg Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Übersicht Jugendhilfeplanung

Thema	2011	2012	2013	2014	2015
Gesetzliche Aufgaben					
§ 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer					X
Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege	X	X	X	X	X
Neues Entgeltsystem	X	X			
Neuer Rahmenvertrag §§ 32 und 34 SGB VIII	X	X			
Bundeskinderschutzgesetz	X	X	X	X	X
Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)	X	X			
Große FGG Reform/FamFG	X	X	X	X	
Grundsätzliche Aufgaben					
Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung	X	X	X	X	X
Verfahren Hilfeplan § 36 SGB VIII	X	X	X	X	X
Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe	X	X	X	X	X
I. Prioritäten					
Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern	X	X	X	X	X
Aktionsprogramm zur Stärkung der Familien	X	X			
EDV Prosoz 14 plus im Jugendamt	X				
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien		X	X	X	X
Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene	X	X	X	X	X
Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit	X	X	X	X	X
Weitere Planungen					
Jugendberufshilfe	X	X	X	X	X
Kinder- und Jugenddelinquenz	X	X			
Strukturen der Tagespflege	X	X	X	X	X
Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt	X	X	X	X	X
KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt		X	X	X	X
Gütesiegel und Kinderschutz	X	X	X		
Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren		X	X	X	X

Schwerpunkte

Es wurden 587 neue Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags in der Jugendhilfe abgeschlossen. Der Rücklauf konnte im Jahr 2015 vollständig abgeschlossen werden. Die Entwicklung und Erprobung von Elterngruppen für Eltern, bei denen ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung besteht, wurde fortgeführt. Ebenso wurde in der Beratung der Sozialen Dienste der familienaktivierende systemische Ansatz weiter durch neue Inhalte ergänzt. Die Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags wurde auf der Basis der Erfahrungen der Teams komplett überarbeitet. Kurzfristig wurden zahlreiche Unterbringungsmöglichkeiten und Handlungskonzepte für unbegleitete minderjährige Ausländer geplant und sehr schnell umgesetzt.

Neben diesen einzelnen Inhalten besteht die Jugendhilfeplanung im Wesentlichen aus der Umsetzung der bestehenden Leitlinien und weiteren Schwerpunktthemen, die sich durch gesetzliche Änderungen, politische Beschlüsse oder Planungsnotwendigkeiten ergeben.

Zahlreiche Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind eingerichtet und arbeiten auf der örtlichen und fachlichen Ebene.

Ausrichtung der Jugendhilfeplanung und Ausblick

Die Organisation der Jugendhilfeplanung als dezentrales Netzwerk innerhalb des Jugendamts (einzelne Planungsbereiche bei unterschiedlichen Stellen, regionale Anteile und Vertiefungsgebiete bei den Sachgebietsleitungen) und mit externen Partnern in der Jugendhilfe (über die dauerhaft angelegten lokalen und fachlichen Arbeitsgemeinschaften) hat sich in den vergangenen Jahren als leistungsfähig bei vergleichsweise geringem personellen Aufwand bewährt. Die Anforderungen z. B. durch die Zunahme von Komplexität in den Rahmenbedingungen unserer Gesellschaft und häufigere Gesetzesänderungen sind aber kontinuierlich gestiegen. Deshalb muss weiterhin entsprechend klar der Fokus auf vorrangige Themen gelegt werden.

4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind als Grundlage der prozessorientierten Jugendhilfeplanung örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In vielen Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben. Zusätzlich existieren Runde Tische oder Agenda-Gruppen in weiteren Städten und Gemeinden, in denen ähnlich wie in den AGs an Kinder-, Jugend- und Familienthematen gearbeitet wird.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Ämter, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindergärten, Mitglieder der Gemeinderäte und Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt und die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können. Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Kinder- und Jugend (offene und verbandliche Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbeauftragte, Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit...)
- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Jungen- und Mädchenarbeit
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Heimleiter und Qualitätsentwicklung
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung.

Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in einigen weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit wie z. B. Arbeitskreis (AK) jugendliche Intensivtäter, AG Schulsozialarbeit, AK Sucht oder dem Regionaltreffen der Jugendhäuser.

4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit.

Die im Rahmen des Aktionsprogramms angestoßenen Projekte Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM für Alleinerziehende und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2015 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Auch im Jahr 2015 haben sich wieder zahlreiche Städte, Kommunen sowie freie Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe am jährlich zum 15.05. stattfindenden „Aktionstag Familie“ der Lokalen Bündnisse beteiligt. Das Jugendamt sieht sich als Multiplikator und ruft die Städte und Gemeinden, Einrichtungen und Träger von Diensten für Familien dazu auf, den „Aktionstag Familie“ für eigene familienorientierte Veranstaltungen und Aktionen zu nutzen und gibt alle dafür notwendigen Informationen weiter. Denn die Idee vom familienfreundlichen Landkreis Ravensburg lässt sich nur mit der Beteiligung und Unterstützung insbesondere der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg realisieren.

Darüber hinaus nutzen auch in diesem Jahr die Kommunen im Landkreis Ravensburg sowie die Einrichtungen vor Ort, insbesondere die Familientreffs, die Möglichkeit sich fachlich beraten zu lassen über aktuelle Entwicklungen in der Familienbildung und Familienförderung sowie Möglichkeiten diese vor Ort zu implementieren.

In einer umfassenden Infoveranstaltung zur Förderung von Familientreffs, Familienbesuchern, ElternStartPaketen und der offenen Treffs-Förderung des Landesprogramm STÄRKE erhielten kommunale Akteure aus dem Bereich der Familienförderung die Möglichkeit sich umfassend zu informieren über die Fördermöglichkeiten, bereits bestehende Projekte und innovative Ideen sowie mit anderen Akteuren ins Gespräch zu kommen.

4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII sowie die §§ 12-16 LKJHG

Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeberichts (Ziffer 7.2.2)

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familie trägt dazu bei positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Hierfür wurden verschiedene Förderschwerpunkte im Rahmen des Förderprogramms gebildet.

Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sind im Vergleich zum Vorjahr konstant. Die Schwankungen zwischen den Haushaltsjahren entstehen unter anderem durch Abrechnungszeitpunkte, die im folgenden Haushaltsjahr liegen können:

2011	2012	2013	2014	2015
96.592 €	93.876 €	151.675 €	149.059 €	148.100 €

Schwerpunkte

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Sommer 2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Hauptziel familienfreundliche Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss im Dezember 2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird auch künftig dazu dienen innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Im Berichtszeitraum geförderte Stellen und Projekte - Stand 31.12.2015:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Leutkirch	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.09.2013-31.08.2018	50 %

Stellen/Projekte im Landkreis Ravensburg

Entwicklung der Förderung der Kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten im Landkreis Ravensburg:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Kißlegg	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.01.1997 30.11.2001	50 %
Wangen	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.08.1997 31.07.2002	50 %
Isny	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.12.1997 30.11.2002	100 %
Baienfurt	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.01.1999 31.12.2003	50 %
Bad Waldsee	Kinder- und Jugendbeauftragter	15.09.1999 14.09.2004	50 %
Grünkraut	Kinder- und Jugendbeauftragter	16.02.2000 15.02.2005	50 %
Bergatreute	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.07.2000 30.06.2005	20 %
Aitrach, Aichstetten	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.09.2001 31.01.2007	50 %
Ebersbach-Musbach	Kinder- und Jugendbeauftragter	15.09.2001 14.09.2006	25 %
Bad Wurzach	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.01.2003 31.12.2007	100 %
Ravensburg	Jugendreferent	01.11.2003 31.10.2008	100 %
Ravensburg	Gemeinwesenprojekt Schussendamm	01.01.2004 31.12.2008	50 %
Ravensburg	Rucksackprojekt	2006	
Isny	Projekte mobile Jugendarbeit	01.01.2008 31.12.2009	100 %
Weingarten	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.06.2013 31.12.2014	75 %

Familientreffs

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2015:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Isny	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Ravensburg Südstadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Ravensburg Weststadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	30 %
Wangen	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Weingarten	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Grünkraut	Familientreff	01.01.2012 31.12.2016	35 %
Wilhelmsdorf	Familienzentrum	01.05.2013 30.04.2018	20 %
Ravensburg- Oberhofen	Familienzentrum	01.10.2013 30.09.2018	15 %

Familienbildung

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2015 aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert. Die Förderung von Familienbildungsgutscheinen für Eltern eines Neugeborenen ist zum 30.06.2015 ausgelaufen. Dafür werden nun „offene Treffs“ als niederschwellige Anlaufstellen für Familien gefördert. Familien in finanziell prekären Situationen bekommen Kursangebote in Höhe von bis zu 100 € bei Bedarf erstattet. Der Landkreis Ravensburg wird im Rahmen der Familienbildungskonzeption PEBB weiterhin die Familienbildungsangebote im Landkreis Ravensburg publizieren.

Familieninformation

Es konnten weitere Städte und Gemeinden für den Versand der Elternbriefe im Rahmen eines ElternStartPakets gewonnen werden. Mittlerweile versenden 31 Kommunen die Elternbriefe.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher. Insgesamt haben 10 Städte und Gemeinden die Förderung in Anspruch genommen. Es wurden 438 Familienbesuche durchgeführt.

Familienförderpläne

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Familienförderpläne verbessert die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Die Stadt Ravensburg erhielt im Jahr 2014 eine Förderung. Künftig wird auch die Erstellung von Jugendförderplänen finanziell unterstützt.

Familien in Belastungssituationen

Neben dem Angebot KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurde auch das Angebot der Caritas Bodensee-Oberschwaben zur Begleitung und Unterstützung von Kindern suchtkranker und sich in Substitutionsbehandlung befindlicher Eltern im Jahr 2015 fortgeführt.

4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern

Schwerpunkte

Seit Mai 2008 wird das Projekt Kinder psychisch kranker Eltern (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt.

Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu entlasten und zu unterstützen und somit einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen.

Kern des Projekts sind **drei Module**, die miteinander verwoben sind:

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Stand der Umsetzung

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Hierfür arbeiten eine Mitarbeiterin beim Arkade e.V. mit einem Stellenumfang von 60 % und eine zusätzliche Fachkraft als geringfügig Beschäftigte.

Seit August 2011 wird das Patenmodul über das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien für zunächst 5 Jahre gefördert. Finanziert werden maximal 30 Patenschaften.

Zum 31.12.2015 bestanden 22 Patenschaften für 23 Kinder.

Im Zeitraum 01.01.-31.12.2015 wurden 12 Patenschaften neu vermittelt, 17 wurden beendet.

Die Altersverteilung in den Patenschaften stellt sich wie folgt dar: 5 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, 13 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren und 5 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren.

Die betroffenen Familien/Kinder wurden zum größten Teil über den Sozialen Dienst des Jugendamtes vermittelt (15), 3 Familien kamen über den Sozialpsychiatrischen Dienst und eine Familie über die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit dem Projekt in Kontakt. 3 Familien haben sich selbst gemeldet.

Im **Modul 2 - Gruppenangebote** - wurde nach einigen konzeptionellen Anpassungen das Gruppenangebot „Esmeralda, wie geht es Dir?“ in Kooperation mit der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des ZfP Weissenau wieder angeboten. Die Gruppe startete im Oktober 2015 am Standort Ravensburg mit 8 teilnehmenden Kindern in der Altersgruppe 8 bis 12 Jahre.

In den Osterferien wurde versucht, ein eintägiges Angebot für Jugendliche mit psychisch kranken Eltern zum gegenseitigen Austausch zu initiieren (KiP-Treff für Jugendliche). Aufgrund zu geringer Anmeldungen kam dieses Angebot jedoch nicht zustande.

Die beiden freizeitpädagogischen Angebote in den Sommerferien wurden hingegen wieder gut angenommen.

- ✓ Gesangsworkshop mit 5 Jugendlichen (1 Junge und 4 Mädchen) in der Altersgruppe 12 bis 15 Jahre.
- ✓ Erlebnispädagogisches Naturcamp mit 16 Kinder und Jugendliche (5 Jungen und 11 Mädchen). Davon waren 7 Kinder in der Altersgruppe 8 bis 11 Jahre, 5 Kinder in der Altersgruppe 12 bis 13 Jahre und 4 Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren.

Im **Modul 3 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen** - liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien und der individuellen Unterstützung der Kinder.

Im Jahr 2015 fanden 73 Beratungskontakte in 30 Familien statt, im Großteil der Fälle in Form von Hausbesuchen. Zusätzlich zu den persönlichen Beratungsgesprächen gab es telefonische Kontakte und Gespräche.

Über Spendengelder können betroffene Kinder und Jugendliche individuell in ihren Interessen und Stärken gefördert werden.

Im Jahr 2015 wurden für 13 Kinder und Jugendliche die Kosten für Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Ferienbetreuung oder ähnliche Angebote übernommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Aktivitäten zum Projekt gab es im Jahr 2015 zur Information von Fachkräften, zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“, zur Gewinnung von Spendengeldern und zur Vernetzung:

- ✓ Vorstellung des Projektes beim Team Arkade e.V. des Sozialpsychiatrischen Dienstes
- ✓ Vorstellung des Projektes in der Tagesklinik/Sinova-Klinik Ravensburg
- ✓ Vorstellung des Projektes in einem Arbeitskreis von Psychotherapeutinnen
- ✓ Interviews für Bachelorarbeiten
- ✓ Beteiligung an einer Jubiläumsveranstaltung der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg
- ✓ Teilnahme an der Gründungsveranstaltung der Landesarbeitsgemeinschaft „Kinder psychisch kranker Eltern“
- ✓ Workshop mit Projektvorstellung beim Landkreis Offenburg
- ✓ Vortrag beim Rotary Club Ravensburg
- ✓ Beteiligung an der Benefiz-Veranstaltung „Music for a better world“

4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende - TANDEM

Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 KJHG

§§ 12 und 13 LKJHG

Die Förderung und Unterstützung alleinerziehender Eltern erfolgt auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende - TANDEM vom 07. Oktober 2004.

Statistik

Die Teilnahme an TANDEM, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der Gruppentreffen, ist für die alleinerziehenden Eltern kostenlos und freiwillig. Die Alleinerziehenden werden nicht mehr in eine feste Programmstruktur aufgenommen, sondern können die Gruppen- und Beratungsangebote je nach Bedarf in Anspruch nehmen. Durch den Wegfall eines Standortes beziehungsweise dessen Verlegung fanden im Jahr 2015 weniger Gruppentreffen als in den Vorjahren statt.

Im Berichtszeitraum haben im Landkreis Ravensburg 232 Treffen stattgefunden, an denen insgesamt 994 Alleinerziehende teilgenommen haben. Hinzu kommen 614 Einzelgespräche und Hausbesuche.

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl der Treffen	271	265	268	266	232
TeilnehmerInnen	1.124	1.206	1.097	1.128	994
Einzelanfragen & Hausbesuche	605	617	588	679	614

Schwerpunkte

TANDEM richtet sich an alleinerziehende Familien mit Kindern unabhängig von deren wirtschaftlicher Situation. Unser Ziel ist die Integration Alleinerziehender in das Gemeinwesen. Selbständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt TANDEM an sieben Standorten im Landkreis Ravensburg umzusetzen.

Ihr Auftrag umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von benachteiligten alleinerziehenden Eltern
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

Neben der Beratung und Unterstützung im konkreten Einzelfall ist die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren eine wichtige Aufgabe der Fachkräfte.

Das Projektbudget beträgt rund 50.000 € pro Jahr, überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet. Pro Monat konnten 136 Personalstunden finanziert werden.

Auch im Jahr 2015 wurde die Vernetzung mit Kooperationspartnern weiter ausgebaut. Sowohl landkreisweit als auch mit Partnern vor Ort in den Sozialräumen konnten zahlreiche tragfähige Partnerschaften geschlossen werden.

Darüber hinaus wurde mit der Überarbeitung des Angebots begonnen. Das Angebot soll künftig für Patchworkfamilien geöffnet werden und noch stärker in den Sozialräumen verankert werden.

4.8 Familienbildung

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE wurden im Jahr 2015 zahlreich umgesetzt.

Aufgrund der neuen Verwaltungsvorschrift zum Landesprogramm STÄRKE wurde die Weitergabe eines 40 €-Bildungsgutscheins an die Eltern eines Neugeborenen eingestellt. Deshalb wurden im Jahr 2015 nur noch die letzten 98 Rückläufer der Bildungsgutscheine eingelöst.

308 Personen haben an 53 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen, 13 Familien haben zusätzlich beratende Hausbesuche in Anspruch genommen. Sowohl die Anzahl der Kurse STÄRKE+ als auch die Anzahl der Teilnehmerinnen stieg damit im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich.

In diesem Jahr ist es dem Landkreis Ravensburg erstmals gelungen die zur Verfügung gestellten Landesmittel zu 100 % auszuschöpfen. Dies verdeutlicht, dass sich die Angebote der Familienbildung im Landkreis Ravensburg etabliert haben und die Bildungspartner untereinander ein tragfähiges Kooperationsnetzwerk geschaffen haben.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde im Januar 2015 versendet. Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Weiterverwendung an alle Eltern eines Neugeborenen versendet sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg.

Die halbjährliche Bildungskonferenz PEBB und STÄRKE wurde fortgeführt.

Insgesamt 19 Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf nutzten in diesem Jahr die Möglichkeit der Kurskostenübernahme von bis zu 100 €.

Unter wirtschaftlichen Bedarf fallen unter anderem Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeldzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Unverändert ist das Programm STÄRKE+ in Form der Unterstützung für Eltern in besonderen Lebenslagen.

Hausbesuche im Anschluss an eine Unterstützungsform über STÄRKE sind ebenfalls fester Bestandteil des Landesprogramms.

Neu seit dem 01.07.2014 ist die Förderung Offener Treffs. In diesem Jahr entstanden 5 Offene Treffs durch die Landesförderung. Dies sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in Kindertagesstätten, Mutter-Kind-Zentren, Stillcafé's oder Krabbelgruppen. Ziel dieses offenen Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, Informationen über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierten und themenspezifischen Kursangebots.

Ausblick

Durch die Änderungen des Landesprogramms STÄRKE seit Mitte des Jahres 2014 werden auch weiterhin im Jahr 2016 die neuen Schwerpunkte mit allen Bildungspartnern und Multiplikatoren bearbeitet und die Zielsetzungen der geplanten Angebote für die Familien im Landkreis Ravensburg gesetzt. Die Förderung der offenen Treffs und die Schaffung von Angeboten für Familien, die als Flüchtlinge zu uns gekommen sind, werden dabei im Fokus stehen.

4.9 Schulsozialarbeit

Rechtsgrundlage

§ 13 Abs.1 SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

Statistik

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2015	
Grund- und Werkrealschule Aichstetten/Aitrach	0,5
Werkrealschule Altshausen	1
Grund-,Gemeinschafts- und Werkrealschule Argenbühl	1
Gemeinschaftsschule Amtzell	1
Grundschule Aulendorf	0,5
Werkrealschule Aulendorf	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	0,5
Grund- und Förderschule Bad Waldsee	1
Realschule und Gymnasium Bad Waldsee	1
Förderschule und Grundschule Bad Wurzach	0,5
Realschule Bad Wurzach, Werkrealschule Seibranz	0,5
Werkrealschule Bad Wurzach	1
Grund- und Werkrealschule Baienfurt	0,7
Grund- und Werkrealschule Baintdt	0,5
Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg	1
Grundschule Fronreute	0,5
Grund- und Werkrealschule Horgenzell	1
Grundschule Isny	0,7
Werkrealschule und Förderschule Isny	0,85
Realschule Isny	0,5
Gymnasium Isny	0,5
Grund- und Werkrealschule Kißlegg	0,7
Realschule Kißlegg	0,5
Werkrealschule Adenauerplatz Leutkirch	1
Grundschule Adenauerplatz Leutkirch	0,5
Grundschule Oberer Graben Leutkirch	0,66
Gymnasium Leutkirch	0,5
Realschule Leutkirch	0,5
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2015	
Förder- und Grundschule St. Christina Ravensburg	0,8
Grund- und Gemeinschaftsschule Kuppelnau Ravensburg	1,1
Grund- und Gemeinschaftsschule Neuwiesen Ravensburg	1
Städtische Gymnasien Ravensburg	0,9
Grund- und Gemeinschafts-/Werkrealschule Obereschach	0,5
Grundschule Weißenau und Oberzell	0,5
Realschule Ravensburg	0,9
Grundschule Weststadt	0,5
Humpisschule Ravensburg	1
Edith-Stein-Schule Ravensburg	1
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Grund- und Werkrealschule Vogt	0,75
Grund- und Werkrealschule Waldburg	0,5
Berufliches Schulzentrum Wangen	1
Werkrealschule und Förderschule Wangen	0,8
Grundschule Berger Höhe Wangen	0,5
GMS Prassberg Wangen	0,5
Gymnasien Wangen	0,7
GWRS Niederwangen	0,5
Grundschule Ebnet und Realschule Wangen	0,65
Grundschule Talschule Weingarten	0,65
Werkrealschule Talschule Weingarten	1
Grundschule Martinsberg Standort Oberstadt Weingarten	0,75
Förderschule Weingarten	0,5
Grundschule Martinsberg Standort Promenade Weingarten	0,5
Realschule und Gymnasium Weingarten	0,5
Realschule und Gymnasium Weingarten	0,75
Grund- und Werkrealschule Wilhelmsdorf	0,5
Realschule Wilhelmsdorf	0,5
Grundschule Wolpertswende	0,5
Gesamtstellen	43,36

Schwerpunkte und Ausblick

Im Jahr 2015 war die Ausbaudynamik gering, was sich aber durch den vorhandenen guten Ausbaustand im Landkreis Ravensburg begründet. Landesweit richtet sich der Fokus nach der enormen Zunahme der Quantität seit der Landesförderung zunehmend auf die Qualität. Die Schulsozialarbeit arbeitet je nach Schulart, Träger und Mitarbeiter sehr unterschiedlich, sieht sich mit zahlreichen Erwartungen von verschiedensten Seiten konfrontiert und hat weder rechtlich noch fachlich ein klar bestimmtes Profil. Die Aufgabe, Handlungsprinzipien und Fachlichkeit der Jugendhilfe in einem „fremden System“ erfolgreich zu vermitteln und mit viel fachlichem Rückgrat im Handeln klar zu bleiben, ist nicht einfach. Gleichzeitig sind die aufkommenden Fragen nach fachlicher Handlungsklarheit und erzielter Wirkung letztlich auch im Interesse der Profilbildung der Schulsozialarbeit selbst.

Im Jahr 2015 wurde eine weitere 50 %-Stelle in die Förderung aufgenommen. Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2015 insgesamt 720.749 € aus und damit 27.200 € (3,92 %) mehr als im Vorjahr.

4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Schwerpunkte

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Durch die Jugendberufshilfe soll erreicht werden, dass die Jugendlichen eine berufliche Perspektive erhalten. Schulabbrüche sollen vermieden werden.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen konnten alle vom bisherigen Projekt „WegA“ in Festanstellung übernommen werden.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg angeboten:

- ✓ Berufliches Schulzentrum Wangen
- ✓ Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch
- ✓ Gewerbliche Schule Ravensburg
- ✓ Edith-Stein-Schule Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit 80.000 € an den Gesamtkosten von 220.000 €.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen.

4.11 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Im Jahr 2015 waren dies:

- ✓ Medienprävention im Landkreis:

Die im November 2013 gegründete Arbeitsgruppe zum Thema „Medienprävention und neue Medien“ hat im Jahr 2015 ein neues Angebot für Medienprävention fertiggestellt. An der Arbeitsgruppe beteiligten sich Vertreter vom Jugendinformationszentrum „aha“, Regionalen Bildungsbüro, der Schulsozialarbeit, Staatlichen Schulamt und den kommunalen Suchtbeauftragten. Das Angebot wurde im Herbst 2015 für Eltern von Grundschulern gestartet. Es handelt sich hierbei um einen Vortrag mit dem Titel „Internet, Handy & Co.- wie kann ich mein Kind beim Umgang mit Medien sinnvoll begleiten“. Zielgruppe des Vortrages sind Eltern der vier Grundschulklassen. Ziel des Vortrages ist es, dass Eltern eine Haltung zum Thema Medienkonsum entwickeln, Eltern konkrete Tipps zu geben und das eigene Vorbildverhalten zu reflektieren. Anfang Oktober 2015 haben bereits sieben Schulen den Vortrag angefordert. Zur Vernetzung und zum Austausch der in der

Unterarbeitsgruppe vertretenen Akteure soll ein ständiger Arbeitskreis zu diesem Thema eingerichtet werden.

✓ Weiterentwicklung PartyPass:

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches, an dem sich Vertreter der Ordnungsämter von 15 Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg beteiligten, wurde hauptsächlich bemängelt, dass bei Veranstaltungen liegen gebliebene PartyPässe trotz Aufforderung von den Jugendlichen nicht bei der Wohnortgemeinde abgeholt würden, da diese im Internet beliebig oft ausgedruckt werden können. Deshalb wurde der bisherige „Verfahrensablauf PartyPass“ abgeändert. Die gestattende Behörde sendet den PartyPass zeitnah an die Eltern zurück und äußert den Verdacht des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz. Sie bittet künftig auf das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu achten und erhebt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 €.

In lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wurde wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und in der AG Kinder und Jugend) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden daraus weitere Aktionen und Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Ausblick

Im Jahr 2016 soll die Datenerfassung für das Projekt HaLt weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die erfassten Daten der unterschiedlichen Akteure anzupassen und zu optimieren, damit noch vielfältigere Rückschlüsse aus den HaLt-Zahlen gezogen werden können.

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE

5.1 Jugendinformationszentrum Ravensburg/Oberschwaben: „aha-Tipps und Infos für junge Leute“

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Beschluss des Kreistages vom 24.02.2000 und vom 18.11.2004

Schwerpunkte

✓ Bildungsmesse:

Im Februar 2015 konnten sich Jugendliche und ihre Eltern wieder auf der Bildungsmesse in der Oberschwabenhalle umfangreich am Stand des Jugendinformationszentrums „aha“ informieren. Der Schwerpunkt lag im Bereich Überbrückungsmöglichkeiten für die Zeit zwischen Schulabschluss und Ausbildungs- bzw. Studiumsbeginn. Hierfür wurden auch Vorträge von den Mitarbeiterinnen des Jugendinformationszentrums „aha“ angeboten, die sehr zahlreich besucht wurden.

✓ Internationale Jugendkonferenz:

Ein wichtiger Schwerpunkt im Jahre 2015 des Jugendinformationszentrums „aha“ war die internationale Jugendkonferenz. Vom 31.10. bis 06.11.2015 fand das Treffen von Jugendlichen aus 10 Nationen in Ravensburg statt. Die Jugendlichen beschäftigten sich unter dem Motto „Europa ist bunt“ in mehreren Workshops zu den Themen Vielfalt, Toleranz und Offenheit.

Die Anfragen über Telefon und E-Mail bleiben gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau. Der Zugriff auf die Internetseiten und die Kontaktaufnahme über Facebook im jährlichen Vergleich erhöht sich weiterhin stetig. Die Zahl der Besucher des Jugendinformationszentrums „aha“ ist durch verändertes Nutzungsverhalten weiter gesunken (weniger Internetnutzung, dafür aber intensivere Beratungen). Die Zahl der erreichten Jugendlichen bei Außenauftritten in Schulen und bei Infoveranstaltungen ist gestiegen. Die Kooperation mit der Stadt Ravensburg, dem Kreisjugendring und der Agentur für Arbeit Ravensburg sowie den „aha's“ in Österreich (Bludenz, Bregenz und Dornbirn) und Liechtenstein (Schaan) hat sich bewährt und wurde fortgesetzt.

Die über das Jugendinformationszentrum „aha“ angebotene Ferienjob-, Nebenjob- und Praktikumsbörse konnte im vergangenen Jahr wieder zu zahlreichen Jobvermittlungen beitragen. Aus dem Landkreis Ravensburg nutzten wieder einige junge Menschen den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) und das Jugendinformationszentrum „aha“ als Entsendeorganisation um Erfahrungen im europäischen Ausland sammeln zu können.

5.2 Kreisjugendring Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Schwerpunkte

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich außerordentlich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene sehr intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahreszielgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

Im Jahr 2015 lagen die Schwerpunkte der Arbeit in den Bereichen:

- ✓ Unterstützung der Mitgliedsverbände und Aktiven in der Kommunalen Jugendarbeit sich den Herausforderungen, die sich durch den Ausbau der Ganztageschulen und dem demographischen Wandel für die Jugendarbeit ergeben, zu stellen
- ✓ Mitwirkung bei der Entwicklung kommunaler Jugendkonzepte im Landkreis Ravensburg (Argenbühl, Leutkirch, Wangen)
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih
- ✓ Mitwirkung bei Projekten wie "Mitmachen Ehrensache"
- ✓ Mitwirkung bei Veranstaltungen zu den Themen Beteiligung im Rahmen von drei regionalen Jugendkonferenzen

Das Projekt mit dem Titel „Zukunft der Jugendarbeit im ländlichen Raum“ wurde zusammen mit dem Kreisjugendring Biberach weitergeführt. Die Projektstandorte Argenbühl und Wangen haben sich auf den Weg gemacht, ihre Strukturen der Jugendarbeit aufgrund der Herausforderungen des demographischen Wandels weiter zu entwickeln. Das Projekt wurde vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zwei Jahre lang gefördert. Die Eckpunkte des Projekts wurden bereits im Juni 2014 im Jugendhilfeausschuss präsentiert. Das Projekt wurde zum Jahresende 2015 abgeschlossen und die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Fachtages im November 2015 präsentiert. Der Abschlussbericht ist noch nicht ganz fertig. Er wird sobald er gedruckt ist an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilt.

Außerdem wurden vom Kreisjugendring zusammen mit dem Landkreis Ravensburg drei regionale Jugendkonferenzen in Weingarten, Wangen und Leutkirch geplant und durchgeführt. 150 Schüler des Gymnasiums Weingarten, der Realschule Weingarten, der Talschule Weingarten, der Schussentalschule Weingarten, des Albert-Einstein-Gymnasiums Ravensburg, der Gemeinschaftsschule Baienfurt und des Körperbehindertenzentrums Oberschwaben in Weingarten haben sich zur regionalen Jugendkonferenz in Weingarten getroffen. Die Teilnehmer konnten in drei Runden, in denen sich die Tischgruppen immer wieder neu zusammensetzten, maximal drei der Themen diskutieren. Gerade der Punkt „Baden-Württemberg im Jahr 2025“, bei dem die Jugendlichen ihre Vorstellungen und Wünsche für ihre Zukunft im Land äußern konnten, kam sehr gut an. Unter anderem ging es um die gleichberechtigte Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und sinnvolle Wege der Inklusion von Menschen mit Behinderung. Im zweiten Teil brachten die Jugendlichen ihre Fragen, Anregungen und Meinungen in die Diskussionen mit einigen Politikern ein. Die Landtagsabgeordneten Manfred Lucha (Grüne) und Rudolf Köberle (CDU) sowie der langjährige Bundestagsabgeordnete Rudolf Bindig (SPD) standen den Teilnehmern Rede und Antwort und waren sehr angetan von den Anregungen

und dem Interesse der Jugendlichen. Mit einer Doppelkonferenz ging die regionale Jugendkonferenz im Landkreis Ravensburg in die zweite Runde. Zunächst in Wangen und später in Leutkirch diskutierten Jugendliche mit Landtagsabgeordneten intensiv über die Themen Bildung, Asyl und öffentlicher Nahverkehr. Ins Jugendzentrum Tonne nach Wangen waren rund 30 Jugendliche gekommen, die sich zunächst an Thementischen mit speziellen Fragen zu den Themen Bildung und Flüchtlingspolitik auseinandersetzten und miteinander diskutierten. Gegen Mittag trafen dann die Landtagsabgeordneten Manfred Lucha (Grüne) und Paul Locherer (CDU) sowie der Landtags- und Bundestagsdirektkandidat Ralf Sauer (FDP) und Gerhard Lang (SPD) ein. In zwei Gruppen diskutierten sie die Themen mit den Jugendlichen intensiv weiter und beantworteten Fragen. Anschließend fuhren die Politiker weiter nach Leutkirch. Ins dortige Jugendhaus waren ebenfalls rund 25 Jugendliche gekommen, die sich auf die Themen Bildung, Asyl und öffentlicher Nahverkehr vorbereitet hatten. In drei Runden debattierten die Jugendlichen mit den Politikern gemeinsam aktuelle Fragestellungen.

Ausblick

Für das Jahr 2016 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Aktive Beteiligung bei der Erstellung des Zukunftsplans Jugend(-arbeit) im Landkreis Ravensburg
- ✓ Mitwirkung bei den Projekten "Mitmachen Ehrensache" und "Zivilcouragepreis"
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

5.3 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

Statistik

Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2011	2012	2013	2014	2015
insgesamt	604	953	1.120	1.273	1.421
davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII	369	675	820	965	1.021
davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	235	278	300	308	400

Noch detailliertere aktuelle Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht „Jugendhilfeplanung 2015 im Landkreis Ravensburg - Kindertagesbetreuung“ zu entnehmen.

Schwerpunkte

Angesichts des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, der zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, war das Jahr 2015 erneut von den Anstrengungen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung geprägt.

Die 220 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.149 Kinder unter drei Jahren können in altersgemischten Kindergarten- oder in Krippengruppen betreut werden.

Für bis zu 7.582 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze zur Verfügung. Die weitere Flexibilisierung des Betreuungsangebotes zeigt sich hier insbesondere darin, dass die Kindergartengruppen erstmals zu fast einem Drittel Mischgruppen sind, in denen mindestens zwei, oft aber bis zu vier Öffnungszeitenmodelle angeboten werden.

Die konstant hohen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und auch die gestiegenen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen waren Anlass für eine Weiterentwicklung der Förderung beider Bereiche der Tagesbetreuung. Neben der Stärkung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts durch eine vergleichbare finanzielle Belastung ist das neue, unter Schwerpunkte Kindertagespflege beschriebene, Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen Vorgaben vereinfacht worden.

Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 KJHG

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden Württemberg

FAG Baden Württemberg

VwV Kleinkindbetreuung vom 18.02.2009

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Dezember 2013

Statistik

Kindertagespflege	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern	237	219	219	216	217
Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren	716	711	729	731	715
Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren	341	341	385	335	380

Die Werbung geeigneter Tagespflegeeltern bleibt weiterhin schwierig, da das Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege zurückgeht. Die Nachfrage nach der Betreuungsform Kindertagespflege ist jedoch nach wie vor hoch, wie die Anfragen aber auch die tatsächlichen Vermittlungen zeigen. Die hohe Flexibilität, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlangt wird, wirkt sich hier ebenfalls aus. Insbesondere für Betreuungszeiten am frühen Morgen, bis in den späten Abend, am Wochenende oder zu unregelmäßigen Zeiten nehmen die Anfragen zu und sind schwer zu erfüllen, weil Eltern auf Abruf arbeiten.

Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg. Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee. Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhält der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege. Diese ist befristet bis 31.12.2016.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach Anzahl und Qualifizierungsumfang der Tagespflegeeltern. Die Mittel in Höhe von 40.000 € sind zweckgebunden für die Kosten der Eignungsprüfung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeeltern.

Die Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 937.457 € fließen in die Einzelförderung der Kindertagespflege und zu einem Anteil von 20 % in die Refinanzierung der anfallenden Kosten für Beratung, Begleitung und Vermittlung.

Schwerpunkte

Seit dem 01.01.2014 wurden die Personalanteile in den regionalen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege von 2,5 auf 3,5 Stellen erweitert. Dies war aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage und der intensiveren Beratung und Begleitung in der Kindertagespflege notwendig. Insbesondere die Fluktuation bei den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen führt dazu, dass grundsätzliche Fragestellungen immer wieder bearbeitet werden müssen. Diese personelle Besetzung wird weiterhin bestehen bleiben.

Im Jahr 2015 wurden langjährige Tagesmütter und -väter für ihr Engagement geehrt. 14 Tagespflegepersonen wurden für ihre 5-jährige sowie 4 Personen für ihre 10-jährige Tätigkeit im Landkreis Ravensburg geehrt.

Seit dem 01.09.2015 gilt ein neues Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren, welches dazu beitragen soll, innerhalb der Verwaltung die deutlich gestiegenen Fallzahlen zu bewältigen. Wesentliche Änderung stellt die neue Kostenbeitragsregelung dar. Der Kostenbeitrag ist nicht mehr nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt, sondern nun nach der Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt der Eltern multipliziert mit der Anzahl der benötigten Betreuungsstunden. Darüber hinaus gilt ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Tagesmütter und -väter. Hierzu wird nicht mehr pro Monat abgerechnet. Die laufende Geldleistung von 5,50 € je Betreuungsstunde wird mit Antrag der Eltern jeden Monat unverändert ausbezahlt. Abweichungen bis 5 Stunden der bewilligten Stundenanzahl bleiben unberücksichtigt. Bei Abweichungen über 5 Stunden ist von den Eltern ein Änderungsantrag zu stellen. Diese Änderungen sind in der neuen „Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege“ vom 21.05.2015 zu finden.

Ausblick

Die Öffentlichkeitsarbeit rund um die Kindertagespflege wird im Jahr 2016 wieder ein wichtiger Schwerpunkt sein. Zur Erhaltung des bestehenden Angebotes und für einen weiteren Ausbau der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg ist die Gewinnung zusätzlicher Tagespflegeeltern notwendig.

Des Weiteren gilt es auf die immer neuen Rechtsvorschriften und Neuerungen in der Kindertagespflege zu reagieren und dies in den Landkreis Ravensburg zu integrieren.

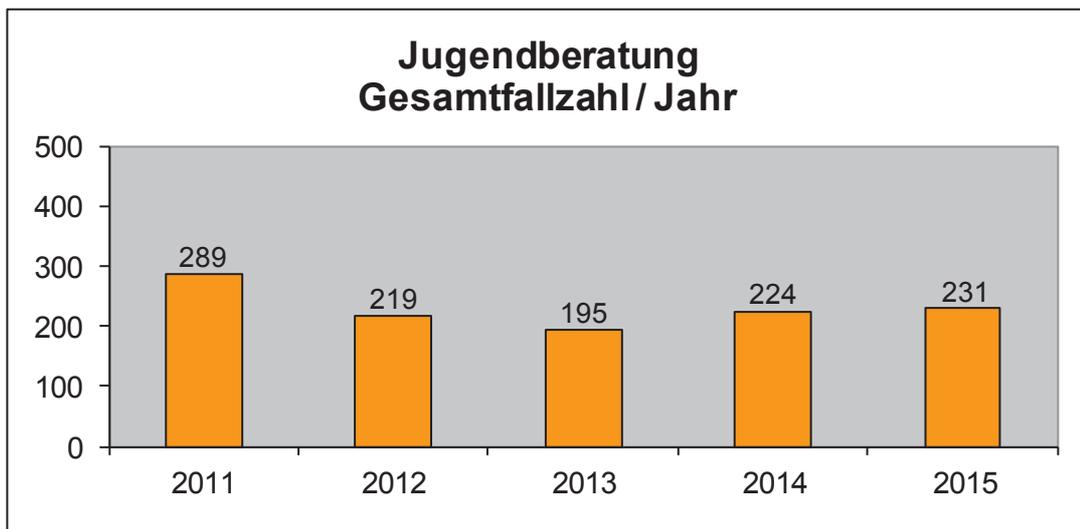
5.4 Beratung der Sozialen Dienste

5.4.1 Jugendberatung des Sozialen Dienstes

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Statistik



Schwerpunkte

Jugendliche suchen den direkten Beratungskontakt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht oder nicht ausreichend erreicht werden.

Die Jugendlichen in der Jugendberatung haben meist familiäre, schulische oder berufliche Probleme.

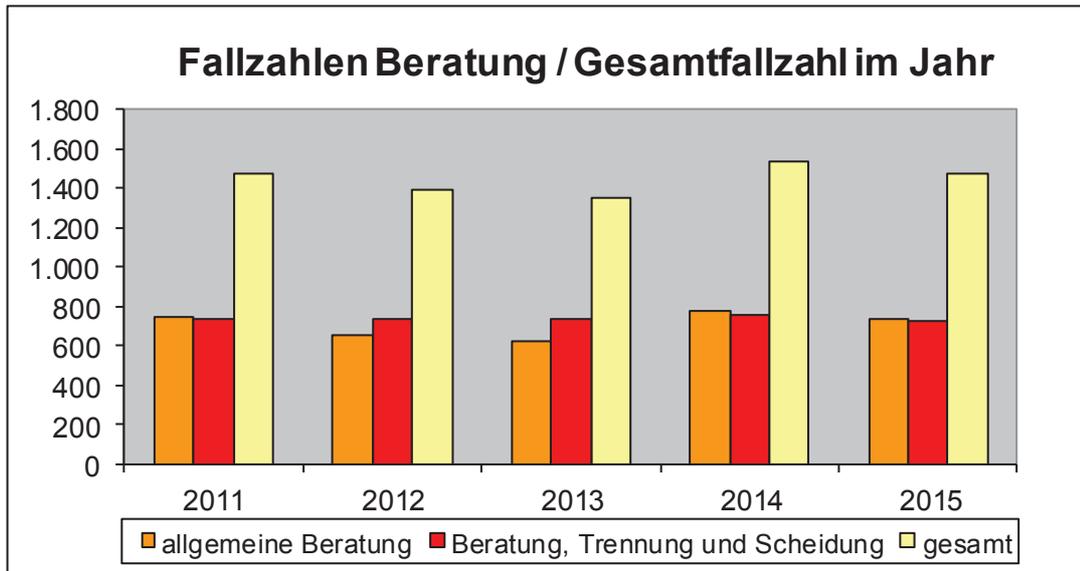
Der Beratungsbedarf Jugendlicher ist im Jahr 2015 um 3,1 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

5.4.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst

Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 4,2 % auf 1.471 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.536 Beratungsfällen zurückgegangen.

Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

	2011	2012	2013	2014	2015
Begleiteter Umgang	5	5	5	6	6

Jahresdurchschnitt der monatlichen Fallzahlen

Schwerpunkte

Im Rahmen der allgemeinen Beratung von Familien erfolgt die grundsätzliche Information und Beratung über Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Dieses Angebot umfasst auch die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten.

Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen. Bedarfsgerecht besteht die Möglichkeit, begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

Ausblick

Im Jahr 2015 sind die Fallzahlen (730) bei der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung um 31 Fälle gegenüber dem Jahr 2014 zurückgegangen. Bei der allgemeinen Beratung gab es ebenso einen leichten Rückgang um 34 Fälle auf 741. Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität. Für die Beratung sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren Fortbildungsschwerpunkt. Diese stimmen mit der fachlichen Ausrichtung der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg überein und unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen. Gelingt es in der Beratung die Familien zu aktivieren und Ressourcen im Sozialraum (wieder) zugänglich zu machen, sind weitergehende Jugendhilfemaßnahmen häufig nicht nötig bzw. verlaufen wesentlich erfolgreicher. Deshalb lohnt es sich genügend personelle Ressourcen im Sozialen Dienst für Beratung einzusetzen und laufend in Fortbildungen zur Qualitätssicherung zu investieren.

5.4.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste

Entwicklung der gemeinwesenorientierten Kontakte

2011	2012	2013	2014	2015
199	169	278	171	174

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind gegenüber dem Jahr 2014 um 3 gestiegen und damit nahezu konstant. Die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z. B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Raum ein. Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht.

5.5 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

Rechtsgrundlage

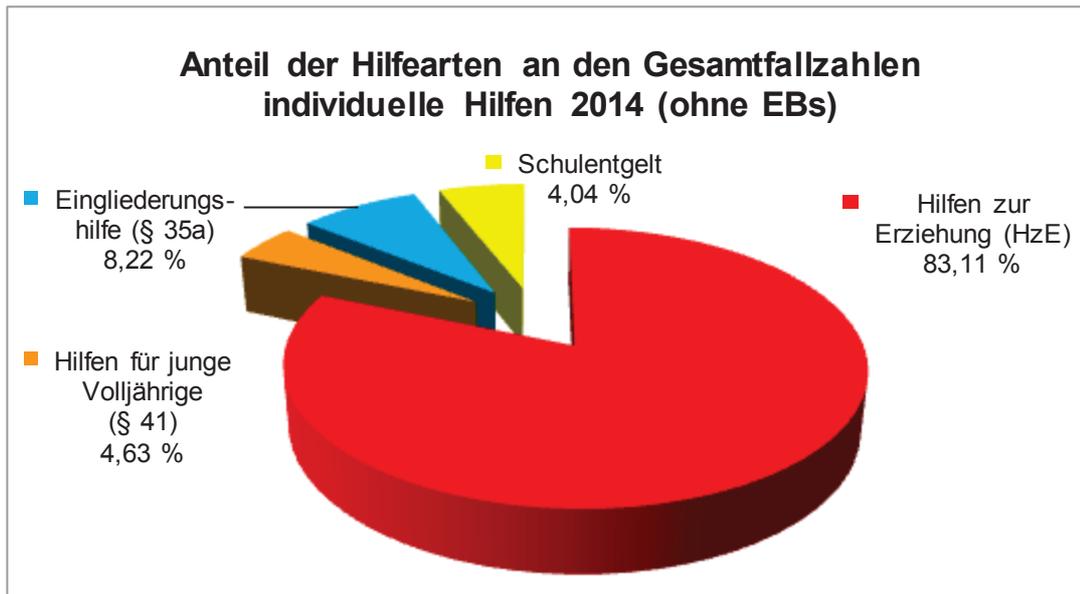
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE) kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

Statistik



	2011	2012	2013	2014	2015
Erziehungsberatung (§ 28)	Freie Träger				
ambulante HzE (§§ 29-31)	292	297	295	266	245
ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	7	9	8	8	12
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	11	13	13	13	12
Schulentgelte E - Schule	16	18	16	27	37
ambulante Hilfen gesamt	326	337	332	314	306
teilstationäre HzE (§ 32)	86	95	79	55	43
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	253	247	244	235	227
Eingliederungshilfe (§ 35a)	42	38	38	42	40
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	21	21	18	23	17
Fallzahlen gesamt	728	738	711	669	633

Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe, § 41 Hilfe für junge Volljährige) im Jahr 2015 betrug 6.300.327 € gegenüber 5.806.670 € im Vorjahr. Damit stieg der Nettoaufwand im Jahr 2015 für die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) um 493.657 € (8,5 %).

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heim- einrichtungen oder Vollzeitpflege sind erneut leicht rückgängig (-8). Allerdings ist durch die hohen Zuweisungen unbegleiteter minderjähriger Ausländer ab November 2015 ein hoher Anstieg in den letzten beiden Monaten des Jahres festzustellen, diese Entwicklung mit Steigerungen bei den außerhäuslichen Hilfen wird sich erst im Jahr 2016 in den Zahlen deutlich widerspiegeln. Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 12 gesunken.

Die Fallzahlen der **ambulanten Hilfen** sind ebenfalls zurückgegangen (-21). Die Ausgaben für die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind bei rückläufigen Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 107.341 € gesunken. Die Ausgaben für die teilstationären Hilfen sind um 31.475 € zurückgegangen und die Kosten der außerfamiliären Hilfen zur Erziehung sind bei im Jahresdurchschnitt insgesamt leicht rückgängigen Fallzahlen um 435.125 € gestiegen. Bei den vollstationären Hilfen entstanden höhere Kosten der einzelnen Hilfen z. B. durch gestiegene Entgelte. Allerdings besteht für die im letzten Quartal durch die Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern stark steigenden Fallzahlen Kostenerstattungen für die Unterbringung, was im Gegenzug zu höheren Einnahmen führen wird.

Die ambulanten und teilstationären Hilfen tragen zur Reduzierung der kostenintensiveren außerfamiliären Hilfen bei. Die Gesamtzahl der außerfamiliären Hilfen ist seit fünf Jahren auf konstant niedrigem Niveau bzw. sogar leicht rückgängig.

Fachliche Wertung

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind leicht rückläufig. Es gab gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 21 Fälle. Das weiterhin im Vergleich der letzten Jahre niedrige Niveau der vollstationären Hilfen war erneut leicht rückläufig. Dies weicht von den landes- und bundesweiten Entwicklungen ab. Dies weist darauf hin, dass die fortgeführten Maßnahmen der Familienaktivierung, insbesondere durch die intensivierte Beratung und der konsequenten sozialraumorientierten Fallsteuerung durch den Sozialen Dienst dazu beitragen, dass ressourcenorientierte und auf die Befähigung des Familiensystems ausgerichtete Hilfen gelingen.

Problematisch wirken sich weiterhin aktuelle Urteile aus, die das Jugendamt verpflichten alle Vollzeitpflegefälle und in familiärer Gemeinschaft durchgeführten Erziehungshilfen auf Dauer, die örtlich bestehen, nach 2 Jahren von den unterbringenden Jugendämtern zu übernehmen, selbst wenn es sich um von freien Trägern begleitete Fälle handelt. Zwar besteht für das Pflegegeld Kostenerstattung, aber das Fallmanagement muss das örtliche Jugendamt auf eigene Kosten übernehmen. Das Jugendamt war im Durchschnitt im Jahr 2015 für insgesamt 51 Pflegeverhältnisse nach diesen Regelungen des § 86 Abs. 6 zuständig und leistete hier das Fallmanagement durch den Sozialen Dienst.

Die Fallzahlenentwicklung der Fälle in eigener Zuständigkeit bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Die erreichte personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben.

Erziehungsberatung

Rechtsgrundlage

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Schwerpunkte

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den Freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste in geringem Umfang Erziehungsberatung an.

Die Freien Träger für Erziehungsberatung haben im Jahr 2015 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 848.069 € erhalten. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 1,39 % (11.636 €) und entspricht einem Anteil von 17,1 % an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII). Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

Ambulante individuelle Hilfen

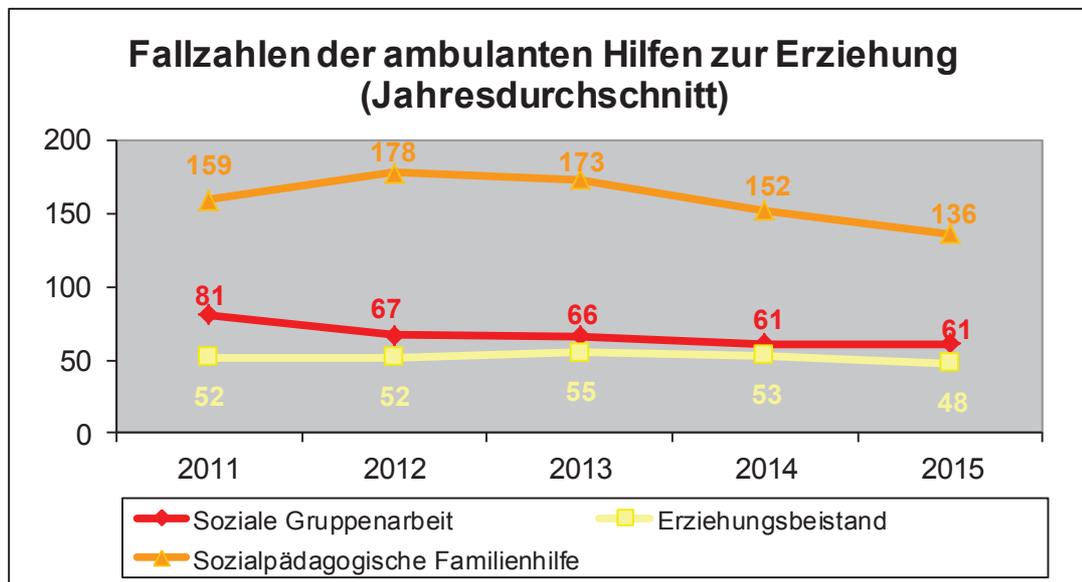
Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Statistik



Entwicklung

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** sind im Jahr 2015 mit 136 Fällen im Jahresdurchschnitt um 16 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe sind um 124.663 € (-16,1 %) auf 649.290 € entsprechend gesunken.

Die Fälle mit einem **Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer** sind mit 48 Fällen um 5 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 38.969 € (13,9 %) auf 240.567 € zurückgegangen.

Die Fallzahlen der **Sozialen Gruppenarbeit** sind gleich wie im Vorjahr. Die Ausgaben sind um 56.292 € (201 %) auf 84.295 € gestiegen. Dies liegt daran, dass die Soziale Gruppenarbeit mit Eltern deutlich ausgeweitet wurde. Diese trägt dazu bei, dass durch die Selbstbefähigung der Eltern andere, auch deutlich kostenintensivere Hilfen nicht notwendig werden.

Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei rückläufigen Fallzahlen im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 107.341 € (-9,93 %) auf 974.152 € zurückgegangen.

Schwerpunkte

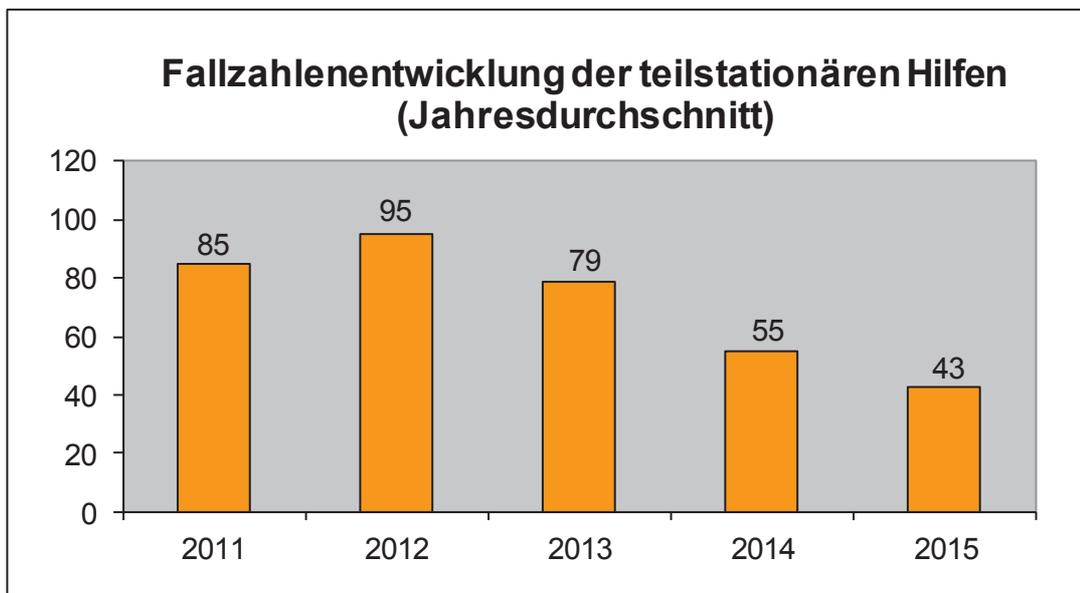
Im Landkreis Ravensburg werden die **ambulanten Hilfen** bedarfsorientiert in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen meist direkt im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder direkt in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2015 waren die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und eine stärkere Ausrichtung auf die Eltern bei der Sozialen Gruppenarbeit. Dies erweist sich als wirksam und wird fortgeführt.

Teilstationäre Hilfen

Rechtsgrundlage

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Statistik



Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Fallzahlen um 12 Fälle auf 43 Fälle (-21,8 %) und die Ausgaben gingen um 31.475 € (-5,2 %) auf 573.339 € zurück.

Ziel ist es weiterhin den Inhalt der teilstationären Betreuungsangebote familienbezogener weiter zu entwickeln. Hierbei wurde die Tagesgruppe flexibilisiert, so dass die Mehrzahl der Kinder 2 oder 3 Tage in der Tagesgruppe sind, weiterhin die Eltern zuhause Verantwortung für einen vollständigen Tagesablauf übernehmen und hierbei durch intensivierte Arbeit mit der Familie zuhause unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Einbindung des Kindes in Regelangeboten (z. B. Vereine) im Sozialraum, wo möglich, beibehalten und ausgebaut.

Schwerpunkte

Die Fallzahlen und die Ausgaben gingen erneut zurück. Weiterhin führt die Umschulung an eine Schule für Erziehungshilfe häufig auch zur Inanspruchnahme der Tagesgruppe. Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte häufig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Dann kann die Jugendhilfe mit ihren Angeboten ergänzend sinnvoll zur Vermeidung von Exklusion beitragen. Hierzu bedarf es der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der Schulen. Es gibt hier einzelne, aber sehr ermutigende Modelle im Landkreis Ravensburg, bei denen dies sehr gut gelingt. Der zentrale Fokus darauf, wie es gelingt Eltern zu aktivieren, muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem „stark Kind zentrierten Ansatz“ mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.

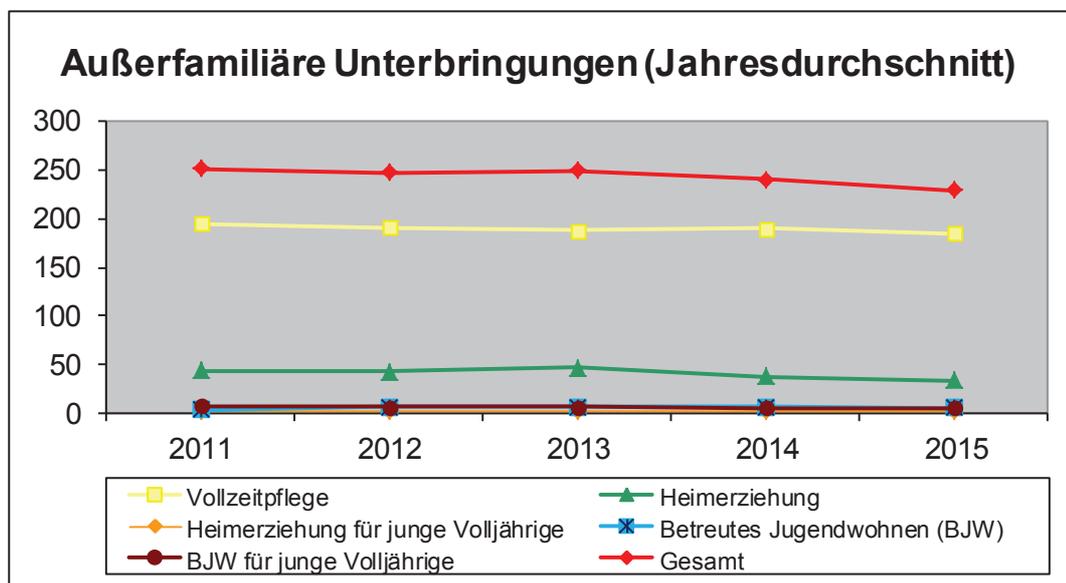
Außerfamiliäre Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Statistik



Schwerpunkte

Die außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Im Landkreis Ravensburg ist es im vergangenen Jahr erneut gelungen, die Unterbringungsquote von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen auf konstant niedrigem Niveau zu halten. Dazu haben die hohe Qualität und stabile Besetzung der Sozialen Dienste, die vorrangige Unterbringung in Pflegefamilien und die Projektstelle Heimrückführungen/familienaktivierender Dienst beigetragen. Die Fallzahlen der Vollzeitpflege gingen um 5 Fälle zurück. Die Fallzahlen der Heimerziehungen sind um 4 gesunken. Im Betreuten Jugendwohnen (BJW) war es 1 Fall weniger als im Vorjahr.

Die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung im Pflegestellenwesen durch die differenzierte Gesamtkonzeption in den vergangenen Jahren wirken sich weiterhin positiv aus. Die in den letzten Jahren erreichte personelle Stabilität in den Sozialen Diensten trägt zu fachlich klarem Handeln bei und ist für die Wirksamkeit elternaktivierender Beratung ein entscheidender Baustein des Erfolgs.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2015 für die Vollzeitpflege betragen 2.344.778 € gegenüber 2.249.711 € im Jahr 2014 und stiegen damit um 95.067 € (4,23 %). Für die Heimerziehung und das Betreute Jugendwohnen betragen die Ausgaben im Jahr 2015 im Bereich der Hilfen zur Erziehung 1.962.971 € gegenüber dem Vorjahr mit 1.690.499 €. Bei der Heimerziehung/Betreutes Jugendwohnen bedeutet dies eine Kostensteigerung bei um 5 gesunkenen Fallzahlen von 272.472 € (16,1 %).

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2015 bei der Vollzeitpflege 102.636 € gegenüber 87.196 € im Jahr 2014. Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 49.040 € gegenüber 48.304 € im Vorjahr. Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige waren die Ausgaben im Jahr 2015 insgesamt 171.306 € gegenüber 142.542 € im Jahr 2014.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Schwerpunkte

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder auch stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe, dass dies gelingen kann. Im Jahresdurchschnitt 2015 erfolgten 14 Fälle in ambulanter und 4 Fälle in stationärer Form. Das sind 5 Fälle mehr ambulant und 2 mehr in außerfamiliärer Form als im Jahr 2014.

5.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Rechtsgrundlage

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Statistik

Fälle	2011	2012	2013	2014	2015
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	4	3	4	6	7
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	1	1	1	3
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	5	5	5	5	5
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	31	29	29	29	25
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	0	0	0	0
Ambulante Eingliederungshilfe § 35a	10	12	11	12	10
Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS	1	1	2	2	2
Eingliederungshilfen gesamt	53	51	52	55	52

Situation

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen ausdrücklich bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen waren im Jahr 2015 auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren. Die Kosten stiegen im Jahr 2015 mit 710.828 € um 50.917 € (7,73 %) gegenüber dem Jahr 2014.

Ausblick

Durch die Änderungen im Schulgesetz und einem darin vorgesehenen Kostenausgleich zwischen Land und Landkreisen und Städten wurde der rechtliche Rahmen für die Inklusion an Schulen geregelt. Aktuell sind noch Verständigungen mit dem Schulamt zur Klärung der neuen Verfahrensweisen notwendig.

5.7 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst

Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurde im Jahr 2004 im Sachgebiet Jugendhilfeplanung/Sonderdienste eingerichtet. Seit dem 1. April 2010 ist die Stelle im Sachgebiet Landkreis Ravensburg Nord-West angesiedelt.

Schwerpunkte

Im Jahr 2015 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen

Ergebnisse

Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2015 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 53 Einzelfällen angefragt.
- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/ familienaktivierender Dienst in 15 Fällen angefragt. In 3 Fällen konnte eine Rückführung in die Familie oder die Beendigung der Heimunterbringung erreicht werden. In 5 Fällen konnte eine Heimunterbringung durch weitere Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnahmen vermieden werden. In 3 Fällen konnte eine Alternative zur Heimerziehung durch die Unterbringung in Pflegefamilien gefunden werden. In 4 Fällen konnten Alternativen zur geschlossenen Unterbringung gefunden werden, vor allem durch die verstärkte Einbeziehung der Herkunftsfamilie sowie durch verstärkte Flexibilisierung und Vernetzung der Hilfen.
- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 4 Fällen angefragt. In 2 Fällen konnte eine Beendigung der Tagesgruppe erarbeitet werden. In 2 Fällen konnte durch elternaktivierende Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnahmen die teilstationäre Hilfe zur Erziehung vermieden werden.
- ✓ Sonderbeschulung: Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst war in 4 Fällen bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt. In 2 Fällen konnte eine Rückführung auf eine Regelschule erreicht werden. In 2 Fällen konnten Alternativen zu einer Sonderbeschulung entwickelt werden.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 30 Fällen angefragt.
- ✓ Gelingende Eltern- und Familienaktivierung: Im Jahr 2015 fanden zwei von drei Fortbildungsblöcken zum Thema „Systemische Interaktionsberatung - Ein Modell gelingender Eltern- und Familienaktivierung“ statt. Die Fortbildung ist im Februar 2016 mit der Durchführung des 3. Blocks abgeschlossen. Die praktische Erprobung der Systemischen Interaktionsberatung wurde u.a. im Rahmen des Projekts Elterngruppe im Jahr 2015 weiter erfolgreich umgesetzt. Für Dezember 2016 ist ein Fachtag zum Thema „Systemische Interaktionsberatung - Ein Modell gelingender Eltern und Familienaktivierung“ geplant. Dazu sollen alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Träger und Institutionen eine Einladung erhalten.
- ✓ Elterngruppe: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2015 weitere 4 von insgesamt 9 zeitlich befristeten Elterngruppen ins Leben gerufen. 6 Elterngruppen wurden bisher hinsichtlich ihrer Wirksamkeit durch die Befragung der Eltern ausgewertet. Ein erstes Selbsthilfenetzwerk resultierend aus den Elterngruppen hat sich etabliert, weitere befinden sich im Aufbau. Eltern sollen in der Elterngruppe

gemeinsam mit anderen Eltern und Fachkräften durch Rollenspiele herausfinden können, wie sie konkrete sowie schwierig erlebte Situationen mit Ihren Kindern oder Jugendlichen und ihrer Familie erfolgreich bewältigen können. Die Elterngruppe wird in enger Kooperation mit den beteiligten Fachkräften und den Eltern bezüglich der Wirksamkeit fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt. Dabei steht die permanente Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Haltung gegenüber den Eltern als wesentlicher Wirkfaktor im Vordergrund.

- ✓ Familienrat: Zur weiteren Erprobung der Methode Familienrat als Entscheidungs- bzw. Lösungsfindungsprozess wurden im Jahr 2015 weiteren 2 Familien die Abhaltung eines Familienrats vorgeschlagen. 2 Familien haben ohne die Durchführung eines Familienrats und ohne die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen Lösungen erarbeitet. Die bisherigen durchgeführten Familienräte wurden mittels Fragebögen ausgewertet und mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Koordinatorinnen besprochen. Vorschläge zur weiteren Auseinandersetzung und erfolgreichen Etablierung dieser Methode liegen vor.
- ✓ Evaluation stationärer Hilfen im Landkreis Ravensburg in Kooperation mit der Hochschule Weingarten: Die Datenerhebung in Form von Fragebögen für Kinder und Jugendliche sowie deren sorgeberechtigten Eltern während oder nach stationärer Hilfe ist abgeschlossen. Die Daten werden von der Hochschule Weingarten in Rahmen einer Bachelorarbeit ausgewertet.
- ✓ Konzeptionelle Weiterentwicklung der teilstationären und stationären Jugendhilfeangebote mit dem Ziel der Flexibilisierung und einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung: Im Rahmen von Entwicklungsgesprächen war die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst an Gesprächen zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung der teil- und vollstationären Jugendhilfeangebote hin zu einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung in 2 Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Ravensburg sowie in 3 Sonderpflegestellen beteiligt.
- ✓ Überleitung/Etablierung Sozialer Gruppenarbeit nach der neuen Rahmenkonzeption: Mit mehreren Schulen im Landkreis Ravensburg wurden Gespräche, wie bestehende Konzepte in die neue Rahmenkonzeption übergeleitet werden können bzw. welche Möglichkeiten die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an Schulen bieten kann um Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen an Regelschulen zu integrieren und die Teilhabe im sozialen Umfeld zu sichern, fortgesetzt. In den Gesprächen stand die aktive Rolle der Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung zunehmend im Vordergrund.
- ✓ Herr Sommer nimmt an der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV), dem Qualitätszirkel Pflege und dem Arbeitskreis Heimleiter teil.

5.8 Kinderschutz und Frühe Hilfen

Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte

Im Rahmen der Frühen Hilfen wurden die Konzepte zur Umsetzung der Entwicklungspsychologischen Beratung (EPB) und des Moduls „Familienhebammen unterstützen Familien“ in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen bzw. Familienhebammen weiter umgesetzt und modifiziert. Über die Neuausrichtung der Konzeption der Entwicklungspsychologischen Beratung wurde sich mit allen Beteiligten verständigt.

Für den Landkreis Ravensburg arbeiteten im Jahr 2015 teilweise 4 ausgebildete Familienhebammen, die insgesamt 18 Familien im Rahmen der Frühen Hilfen und erweiterten Wochenbettbetreuung unterstützten. Weitere 3 nicht weitergebildete Hebammen waren ebenfalls für 6 Familien im Einsatz. 13 weitere Familien wollten die Frühen Hilfen zur Unterstützung, benötigten diese aber nicht bzw. erhielten eine andere passendere Unterstützung z. B. durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes oder sind umgezogen. Ebenso begleitete 1 Familienkinderkrankenschwester 2 Familien im Rahmen der Frühen Hilfen. 1 Familie wurde aus einem anderen Landkreis finanziert. Der Landkreis Ravensburg konnte auch wieder aus den umliegenden Landkreisen Fachkräfte ausleihen.

Die Entwicklungspsychologische Beratung wurde von den Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg weiter durchgeführt. Es konnten 17 neue Familien erreicht werden. Angefangene Beratungen des Jahres 2014 wurden fortgeführt.

Das neue Angebot des Sozialpädagogischen Elterncoachings wurde in diesem Jahr weitergeführt. Es konnten 8 Familien durch 1 sozialpädagogische Fachkraft mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren unterstützt und begleitet werden. Bei den Familien mit Kindern unter 6 Monaten geschah dies häufig in Verbindung mit einer Hebamme, die durch die Krankenkassen finanziert wurde. Hier zeigt sich vor allem der Bedarf an einer vielseitigen Unterstützungsleistung z. B. Alltagsstruktur, Ämtergänge, Partnerschaftsdynamiken etc.

Im Rahmen der Bundesinitiative hat der Landkreis Ravensburg 113.789 € erhalten. Damit konnten die anteiligen Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen im Landkreis Ravensburg, die Einsätze der Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern, Wellcome und das Sozialpädagogische Elterncoaching finanziert werden.

Der Runde Tisch „Interdisziplinärer Vernetzung Früher Hilfen“ traf sich dreimal im Jahr 2015. Die Lenkungsgruppe „Netzwerk Kinderschutz“ musste im Herbst aufgrund der Flüchtlingsthematik abgesagt werden. Die Flüchtlingsthematik fällt fallzahlenmäßig im Bereich der Frühen Hilfen derzeit noch nicht ins Gewicht.

Das Projekt „Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“ der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen wurde fortgesetzt. Der Qualitätszirkel, der bisher mit den Kinderärzten aus dem Schussental und Beteiligung des Jugendamtes stattgefunden hat, wurde erweitert. Seither nehmen 7 Kinderärzte, 5 Allgemeinärzte, 1 Gynäkologin und 2 Mitarbeiter des Jugendamtes am Qualitätszirkel im Schussental teil. Thema war zum einen der Kinderschutz und die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten sowie Fallbesprechungen im Rahmen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Insgesamt fanden drei Treffen statt.

In diesem Jahr hat sich keine weitere Stadt oder Gemeinde dazu entschlossen in die Familienbesuche einzusteigen. Es beteiligten sich 12 Städte und Gemeinden am Projekt. Gegen Ende des Jahres 2015 ist die Stadt Bad Wurzach aufgrund der Flüchtlingsthematik bis auf Weiteres ausgestiegen. Die Gemeinde Bergatreute hat die Familienbesuche ohne Zuschuss des Landkreises Ravensburg angeboten, sich aber am Projekt beteiligt. Jedoch sind auch sie zum Jahresende 2015 ausgestiegen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetzes haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsheimnisträger die Möglichkeit eine anonyme Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. In diesem Jahr fanden 35 anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern und Mitarbeitern aus Beratungsstellen statt.

Ausblick

Die Inhalte des Antrages der Bundesinitiative werden weiterhin umgesetzt. Die weitere Förderung über einen Bundesfonds steht noch bis Ende des Jahres 2017 offen. Bis dahin gelten die bisherigen modifizierten Verwaltungsvereinbarungen.

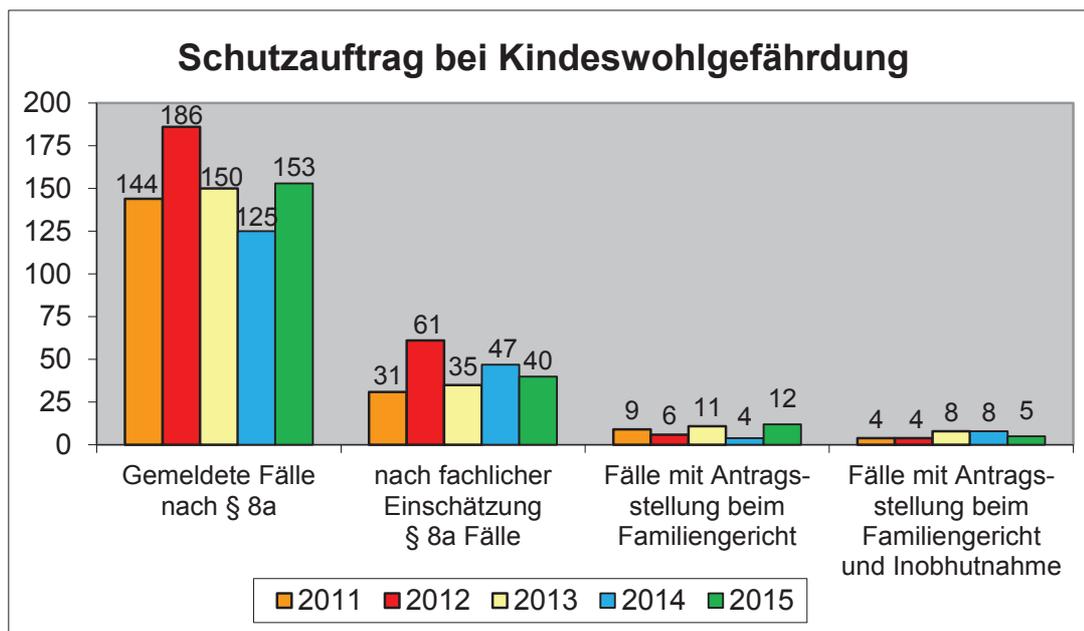
Das Angebot der Entwicklungspsychologischen Beratung wird neu konzipiert. Der Elternkurs „Auf den Anfang kommt es an“ soll in allen Sozialräumen des Jugendamtes angeboten werden. Hierzu wird es eine breite Bewerbung geben.

5.9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Statistik



Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen wird sofort der Gefährdungsgrad eingeschätzt und entsprechend die weitere Abklärung eingeleitet.

Beim Verdacht auf eine akut bestehende Gefährdung wird zur Abwendung sofort gehandelt. Die eigene Einschätzung ist in der kollegialen Beratung zusammen mit mehreren Fachkräften zu überprüfen. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert oder Sicherungsmaßnahmen werden zur Auflage gemacht und überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch eine entsprechende Information des Familiengerichts. Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes mit sich.

Ausblick

Die Zahl der Meldungen stieg gegenüber dem Jahr 2014 um 28 Fälle (22,4 %). Die Anzahl der hieraus nach Überprüfung als Kindeswohlgefährdungsfälle festgestellten Fälle ging hingegen um 7 (-14,9 %) zurück.

Die Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags wurde im Jahr 2015 auf der Basis der Erfahrungen aller Teams des Jugendamtes und mit den Neuerungen aus dem Kinderschutzgesetz weiterentwickelt.

5.10 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Statistik

	2011	2012	2013	2014	2015
Inobhutnahme	47	40	40	39	119

Schwerpunkte

Im Jahr 2015 gab es 80 Inobhutnahmen mehr (205 %) als im Vorjahr. 78 Inobhutnahmen betrafen unbegleitete minderjährige Ausländer. Somit ist die enorme Fallzahlensteigerung fast ausschließlich auf unbegleitete minderjährige Ausländer zurückzuführen. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht.

Die Kosten erhöhten sich um 139.226 € (133,6 %) auf 243.439 € gegenüber dem Vorjahr. Damit liegt die Kostensteigerung noch deutlich unter der Fallzahlensteigerung von 205 %.

Ausblick

Um den extrem hohen Fallzahlenanstieg zu bewältigen, mussten zahlreiche neue Kapazitäten aufgebaut werden, was bisher ganz gut gelang. Die Arbeitsbelastung ist entsprechend in einem kurzen Zeitraum enorm angestiegen.

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII
§§ 1589 ff. BGB

Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII

Statistik

Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII	2011	2012	2013	2014	2015
Alleinerziehende Abs. 1	4.190	3.861	3.040	2.870	2.581
Mütter Abs. 2	410	366	497	553	517
Sorgerecht Abs. 2		398	724	882	824
junge Volljährige Abs. 4	403	570	751	653	649
Gesamt	5.003	5.195	5.012	4.958	4.571

Schwerpunkte

Junge Menschen haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine gute und umfassende Beratung über die rechtlichen Folgen sowohl bezüglich der Ansprüche als auch der Pflichten kann eine vertrauensvolle Basis für künftig möglicherweise notwendig werdende Kontakte geschaffen werden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beratungs- und Unterstützungsangebotes durch das Sachgebiet Beistandschaften haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende genutzt. Die kompetente Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll zu einer beschleunigten Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen beitragen. Eine gute Beratung und Unterstützung hilft vielen Unterhaltsberechtigten die Ansprüche selbst zu verfolgen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Der Vorrang der Unterhaltsansprüche vor dem Bezug von Transferleistungen führt dazu, dass bei Jugendlichen, deren Eltern getrennt und/oder die Unterhaltsansprüche ungeklärt sind, vom Jobcenter in der Regel an das Jugendamt verwiesen wird. Es wird dann zunächst geprüft, ob die Durchsetzung realistisch ist. Die Zahl der im Jahr 2015 neu eingerichteten Beistandschaften betrug 405.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder spüren, vermieden werden.

Die Neuregelung des Sorgerechts für Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern hat zu einer erhöhten Nachfrage der Beratung zu diesem Thema geführt. Im vergangenen Jahr gab es 824 Beratungstermine.

Weiterhin hoch ist die Inanspruchnahme der Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche von jungen Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Ab Eintritt der Volljährigkeit haben sie einen Barunterhaltsanspruch an beide Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

Beurkundung, Beglaubigung, Sorgeregister

Statistik

Beurkundungen	2011	2012	2013	2014	2015
Vaterschaft/Unterhalt	684	751	715	921	845
Sorgerecht	450	455	552	542	638
Gesamt	1.134	1.206	1.267	1.463	1.483

Schwerpunkte

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundsbeamte haben im vergangenen Jahr in 1.483 Fällen ein Vaterschaftsanerkennnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung beurkundet. Sowohl Vaterschaftsanerkennnis wie Sorgerechtsklärung bedürfen der Zustimmung der Mutter.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge muss dies belegt werden z. B. bei der Taufe, der Einschulung, der Passbeantragung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw.

Dieser Nachweis kann durch ein sogenanntes Negativattest vom Geburtsjugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgerechtsregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Diese Alleinsorge wurde im Jahr 2015 in 317 Fällen bescheinigt.

Wenn sich nicht verheiratete Eltern nicht einvernehmlich auf eine gemeinsame Sorge einigen können, kann auf Antrag durch das Familiengericht die elterliche Sorge oder Teile davon beiden Eltern gemeinsam übertragen werden. Voraussetzung ist, dass dies dem Kindeswohl dient.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgeerklärung und zur Unterhaltsverpflichtung auch beim Standesamt beurkundet werden.

Vaterschaftsfeststellungen

Statistik

Vaterschaftsfeststellungen	2011	2012	2013	2014	2015
freiwillige Anerkennung	270	361	355	446	471
gerichtliche Feststellung	10	10	13	20	17
Gesamt	280	371	368	466	488

Vaterschaftsklagen	2011	2012	2013	2014	2015
Vaterschaft/Unterhalt	35	58	53	82	83

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Statistik

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	2011	2012	2013	2014	2015
Beistandschaften	2.941	2.950	2.818	2.766	2.702
Pfleg- und Vormundschaften	174	153	131	151	213

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften (§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)

Zum 01.07.2011 trat das neue Vormundschaftsrecht, das für Vormund- und Pflegschaften gleichermaßen gilt, in Kraft. Vor dem Hintergrund massiver Kinderschutzfälle in den vergangenen Jahren wurden die Aufgaben der Pfleger und Vormünder konkretisiert.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pflegelinge persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Sie sind dem Wohle des Mündels verpflichtet und handeln in dessen Interesse. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z. B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg sind zeitaufwändig und erfordern eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Die im Jahr 2015 stark angestiegene Zahl der Flüchtlinge führte dazu, dass auch viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) aus verschiedensten Krisenregionen nach Deutschland kamen. Für viele von ihnen stellte das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellte das Jugendamt zum Vormund.

Neben den Sprachbarrieren stellten die kulturellen Unterschiede eine große Herausforderung dar. Die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, Fragen der Beschulung, Klärung eines möglichen Therapiebedarfs, die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitern von Einrichtungen stellen einen erheblichen Arbeitsaufwand dar. Dazu kommt noch die Einreichung des Asylantrags und die Begleitung im Asylverfahren.

Insbesondere bei jungen Syrern besteht der Wunsch, dass die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft schnell erfolgt um die Familie nachzuholen.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltages auf Deutsch zu klären. Teilweise können die jungen Menschen auch bei Neuankömmlingen als Übersetzer tätig werden.

Der Großteil der Flüchtlinge ist zwischen 16 und 18 Jahren alt mit der Folge, dass die Laufzeit nach der sehr arbeitsintensiven Anfangsphase kurz ist.

Zum 31.12.2015 waren es 213 Vormund- und Pflegschaften, davon 84 für unbegleitete minderjährige Ausländer. Für weitere 44 lief beim Familiengericht ein Verfahren.

Beistandschaften § 1712 BGB

Bei 1.039 Fällen besteht trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Beistandschaft zur Regelung der Unterhaltsansprüche, da den Eltern eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihres Kindes nicht möglich ist.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeiter stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Im Jahr 2015 war dies in 204 Fällen erforderlich. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erreicht werden.

Einnahmen BPV und deren Verwendung

Statistik

Ersätze an öffentliche Träger in €	2011	2012	2013	2014	2015
UVK, Sozialamt	275.782 €	317.616 €	371.187 €	386.711 €	406.783 €

Statistik

Einnahmen in €	2011	2012	2013	2014	2015
Unterhalt, Renten, Erbschaften	3.303.335 €	3.436.335 €	3.371.988 €	3.416.027 €	3.315.614 €

Schwerpunkte

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

Dazu kommen auch noch die Direktzahlungen aus Beistandschaften, die vereinbarungsgemäß direkt auf das Konto des Berechtigten fließen.

Ausblick

Die Unterstützung bei der Feststellung einer Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Mit gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann den Eltern bei der Durchsetzung der Ansprüche erfolgreich geholfen werden.

Bei den Vormundschaften und Pflegschaften ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen eine besondere Herausforderung dar.

6.2 Adoptionsvermittlung

Rechtsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Statistik

	2011	2012	2013	2014	2015
Adoptions-/Nachbegleitung	20	28	42	35	33
Beratung von Adoptionsbewerbern	46	64	48	53	58
Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption	56	57	61	48	42
Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten	9	9	7	3	7
Abgeschlossene Inlandsadoption	1	1	3	1	0
Abgeschlossene Auslandsadoption	2	2	2	1	0
Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen	7	6	10	4	4
Spurensuche und Zusammenführung (Beratung)	31	35	23	44	30
Fälle gesamt	172	202	196	189	174

Schwerpunkte

Bei der Adoptionsvermittlungsstelle werden Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ein Kind zur Adoption zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über das Verfahren informiert und beraten. Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft und nach Aufnahme eines Kindes begleitet.

Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wurden Ende 2014 neu überarbeitet und im Jahr 2015 umgesetzt. Die bisherige Empfehlung zum Altersabstand zwischen Adoptiveltern und Kind (40 Jahre) wurde dahingehend verändert, dass auf einen natürlichen Altersabstand zwischen Eltern und Kind zu achten ist.

Im Jahr 2015 wurden zwei Neugeborene in Adoptionspflege vermittelt. Der Abschluss dieser Adoptionsverfahren wird nach der einjährigen Adoptionspflegezeit erfolgen.

Erneut wurde im Jahr 2015 mit den Psychologischen Beratungsstellen des Diakonischen Werks und der Caritas Bodensee-Oberschwaben das Angebot einer Adoptivelterngruppe mit sechs Themenabenden umgesetzt.

6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und schreibt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich fort. Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten. Die Stelle kooperiert mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind.

Schwerpunkte

Nach wie vor ist der **Ausbau des Betreuungsangebotes** für Kinder unter drei Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertageseinrichtungen. Zum Stichtag 01.03.2015 wurde die mittlerweile zehnte Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustandes nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) durchgeführt. Es zeigte sich, dass inzwischen für 29,22 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 90,76 %.

Das sogenannte Flexibilisierungspaket war befristet bis zum 31.07.2015. Es ermöglicht die Erweiterung des Platzangebotes in Kinderkrippen oder die Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren und 9 Monaten in den Kindergarten. Bis Ende 2013 haben insgesamt 18 Tageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg von den Regelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, überwiegend zur Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten, ohne dass eine Betriebserlaubnis für eine altersgemischte Kindergartengruppe notwendig ist. Auch im Jahr 2016 werden bewährte Aspekte vom ursprünglichen Flexibilisierungspaket fortgeführt. Hierzu zählen oben genannte Möglichkeiten und flexible Reaktionen auf Ausfälle und Erkrankungen von Mitarbeitern sowie schnellere Einsätze von Fachkräften, die aus dem Ausland kommen.

In Folge des deutlich erweiterten Fachkräftekatalogs ist der Bedarf nach Fortbildungsangeboten für diejenigen Fachkräfte gestiegen, die erst nach einer 25-tägigen Fortbildung als Solche anerkannt sind. Eine der beiden Fachschulen für Sozialpädagogik im Landkreis Ravensburg bietet eine hierfür anerkannte Weiterbildung an, allerdings in deutlich größerem Umfang. Auch die Übernahme der Kosten dieses oder anderer Angebote z. B. im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sind nicht abschließend geklärt und werden oft im Einzelfall zwischen Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt. Stellen werden immer noch überwiegend mit den voll qualifizierten Fachkräften besetzt.

Eine starke Nachfrage besteht weiter nach Qualifizierungsmaßnahmen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern unter drei Jahren arbeiten. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 9 Fortbildungstage in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt Sigmaringen durchgeführt, 5 davon fanden im Landkreis Ravensburg statt.

Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Kollegiale Beratung Sprachförderung (KoBS) unter Federführung der Fachberatung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg ausgeschrieben. Die Zusammenarbeit mit Caritas Bodensee Oberschwaben und dem Sprachheilzentrum der Zieglerschen Anstalten konnte in bewährter Form fortgesetzt werden.

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen war beteiligt am Runden Tisch Sprachförderung, der vom Regionalen Bildungsbüro einberufen wurde sowie am Runden Tisch Kindergesundheit und Ernährung, dessen Federführung beim Ernährungszentrum des Landkreises Ravensburg liegt.

Die Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg traf sich zweimal zum Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedarfsentwicklung sowie aktueller Fragen der Kindertagesbetreuung.

Eine Arbeitsgruppe „Flüchtlingskinder“ hat sich auf Initiative der kommunalen Fachberatung im Jahr 2015 einmal getroffen. Inhalte waren Austausch über Flüchtlingskinder in Kitas, Traumata, Sprache, rechtliche Vorgaben und Fragen zum Betriebslaubnisverfahren. Der Wunsch nach weiteren Treffen ist gegeben.

Für die Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen in kommunaler und nichtkonfessioneller Trägerschaft, sowie Trägervorteiler dieser Einrichtungen wurden zwei Informationstreffen von der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Ravensburg angeboten. Diese dienen dem fachlichen Austausch und der Verbreitung aktueller Informationen.

Ausblick

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, aber auch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kindergartenkinder wird auch weiterhin ein bestimmendes Thema sein. Die Inanspruchnahme seitens der Familien verändert sich, da sie vielen äußeren Faktoren unterliegt. Daher wird die jährliche Erhebung zum aktuellen Ausbaustand in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg fortgesetzt.

Zur Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich der Kleinkindpädagogik werden auch im Jahr 2016 gemeinsam mit der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Sigmaringen verschiedene Fortbildungen veranstaltet.

Auf Anregung der Fachkräfte wird eine Arbeitsgruppe „zur Kleinkindpädagogik“ initiiert. Dies wurde bereits vor einigen Jahren gemacht, allerdings hat sich nur im Bereich des Altkreises Wangen eine selbstorganisierte Arbeitsgruppe entwickelt. Insbesondere für den Altkreis Ravensburg, in dem in den letzten Jahren zahlreiche neue Kleinkindgruppen entstanden sind, soll hier ein neuer Anlauf unternommen werden.

Die Flüchtlingsthematik nimmt auch im Jahr 2016 in den Kindertageseinrichtungen einen großen Raum ein. Hierzu soll die Arbeitsgruppe „Flüchtlingskinder“ weiterhin bestehen bleiben. Angedacht ist mit den Fachberatungen des evangelischen und katholischen Landesverbands eine Informationsveranstaltung für alle Einrichtungen anzubieten. Schwerpunkt wären hier rechtliche Informationen und Bedingungen.

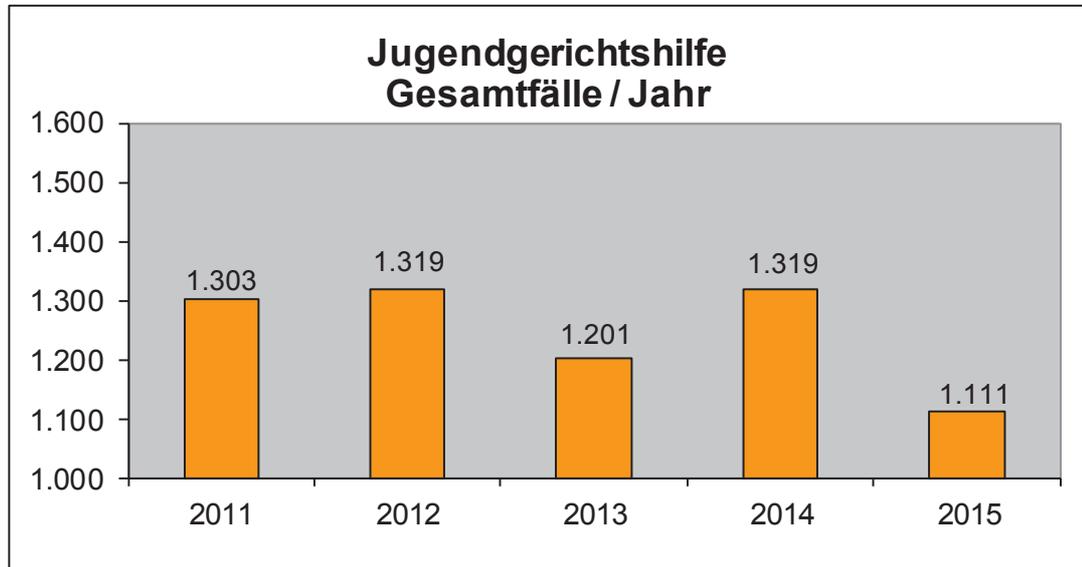
6.4 Jugendgerichtshilfe

Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendgerichtshilfe wirkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen. Die Jugendgerichtshilfe hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen. Die Jugendgerichtshilfe führt auf eigene Initiative oder Anregung der Staatsanwaltschaft Diversionen oder einfache Täter-Opfer-Ausgleiche durch. Sie initiiert pädagogische Angebote z. B. Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressionskurse oder regt Betreuungen an und führt diese in Einzelfällen auch selbst durch.

Ausblick

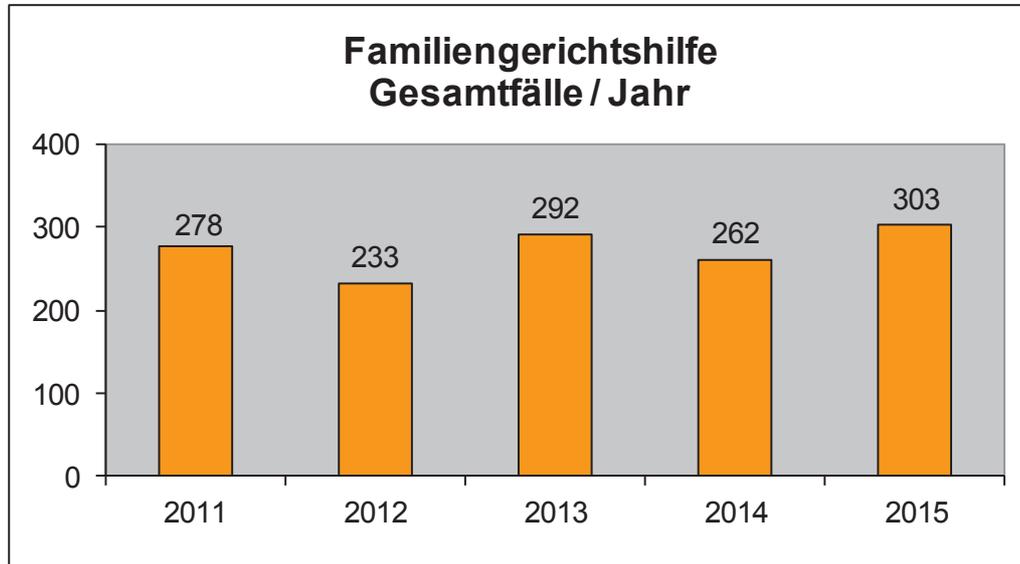
Im Jahr 2015 gingen die Fallzahlen um 208 Fälle (-15,8 %) zurück. Im Jahr 2015 wurde die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zur Bewährungshilfe weiterentwickelt und die fachlichen Qualitätskriterien stärker in den Blick genommen.

6.5 Familiengerichtshilfe

Rechtsgrundlage

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Statistik



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht ist im Jahr 2015 um 41 Fälle (15,7 %) gestiegen.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

Schwerpunkte

Das Jugendamt wirkt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte i.d.R. durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie in Einzelfällen durch einen fachlichen Bericht.

AG Trennung/Scheidung im Landkreis

Die AG Trennung und Scheidung, bei denen Richter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige und Jugendamt sich gemeinsam mit der Thematik befassen, hat sich im Jahr 2015 intensiv mit dem Zusammenwirken der Fachkräfte im Familiengerichtsverfahren auseinandergesetzt und eine Evaluation des Verfahrensablaufs durchgeführt. Dabei wurden die Leistung und die Fachkompetenz des Jugendamts von den anderen beteiligten Berufsgruppen sehr positiv bewertet. Die zahlreichen Verbesserungsvorschläge werden in kleinen berufsspezifischen Arbeitsgruppen konkretisiert und 2016 in den Verfahrensablauf eingearbeitet.

Dank der guten Kooperation in der AG Trennung/Scheidung können kontinuierlich Gruppenangebote für Eltern und Kinder angeboten werden.

Ausblick

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Jahr 2014 um 41 Fälle (15,7 %) gestiegen. Die schnelle Bearbeitung bei der umgesetzten Konsensorientierung führt zu einem deutlich erhöhten Aufwand am Beginn der Fallbearbeitung beim Jugendamt. Hochkonfliktvolle Fälle, bei denen sich die extremen Konflikte der Eltern stark auf die Kinder auswirken, bleiben eine große Herausforderung für alle Beteiligten.

6.6 Unterhaltsvorschusskasse

Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz, Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sozialgesetzbuch I und X, FamFG, BGB, ZPO, StPO, u.a.

Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2011 und die jeweilige Rückgriffsquote (soweit bekannt).

Jahre	Fallzahlen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2011	846 Fälle	-10 Fälle	-1,17 %
2012	848 Fälle	+2 Fälle	+0,24 %
2013	690 Fälle	-158 Fälle	-18,63 %
2014	659 Fälle	-31 Fälle	-4,49 %
2015	608 Fälle	-51 Fälle	-7,74 %
	Ausgaben	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2011	1.525.953 €	-45.141 €	-2,87 %
2012	1.486.610 €	-39.343 €	-2,58 %
2013	1.346.771 €	-139.839 €	-9,41 %
2014	1.273.654 €	-73.117 €	-5,43 %
2015	1.262.969 €	-10.685 €	-0,84 %
	Einnahmen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2011	670.056 €	+90.388 €	+15,59 %
2012	655.312 €	-14.744 €	-2,20 %
2013	721.998 €	+66.686 €	+10,18 %
2014	550.666 €	-171.332 €	-23,73 %
2015	637.511 €	+86.845 €	+15,77 %
	Rückgriffsquote Landkreis	Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen	Rückgriffsquote Land
2011	43,91 %	37,30 %	29,23 %
2012	44,10 %	40,20 %	32,04 %
2013	53,61 %	39,05 %	32,41 %
2014	43,24 %	38,13 %	32,32 %
2015	50,48 %		

Schwerpunkte

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil nicht Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten. Die Leistungsdauer beträgt höchstens 72 Monate. Der Anspruch besteht maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden monatlich 133 € im Jahr 2015 bezahlt. Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 180 €. Zum Juli 2015 wurden die Leistungsbeträge auf 144 € bzw. auf 192 € erhöht.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob ein bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes durchsetzbar ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2015 betrug 50,48 %.

Vollstreckungsmaßnahmen konnten im vergangenen Haushaltsjahr erfolgreich eingeleitet werden, da beispielsweise die Konten der Unterhaltsschuldner über ausreichende Deckung verfügten, sie pfändbare Lohneinkünfte hatten oder Steuererstattungen über das Finanzamt aufgerechnet werden konnten. Aber auch freiwillige Zahlungen waren zum Teil von den Schuldnern zu erlangen.

Die anhaltend gute Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften (BPV) trägt ebenfalls zum erreichten Ergebnis bei.

6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z. B. Waisenrenten und BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten übergeleitet.

Zu den Jugendhilfeleistungen gehört auch die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Tagespflege, die vom Landkreis Ravensburg als Träger erbracht wird. Weiterhin übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Beitrag zur Kindertagesstätte, wenn dieser Beitrag dem Antragsteller nicht zumutbar ist.

Fallbelastung

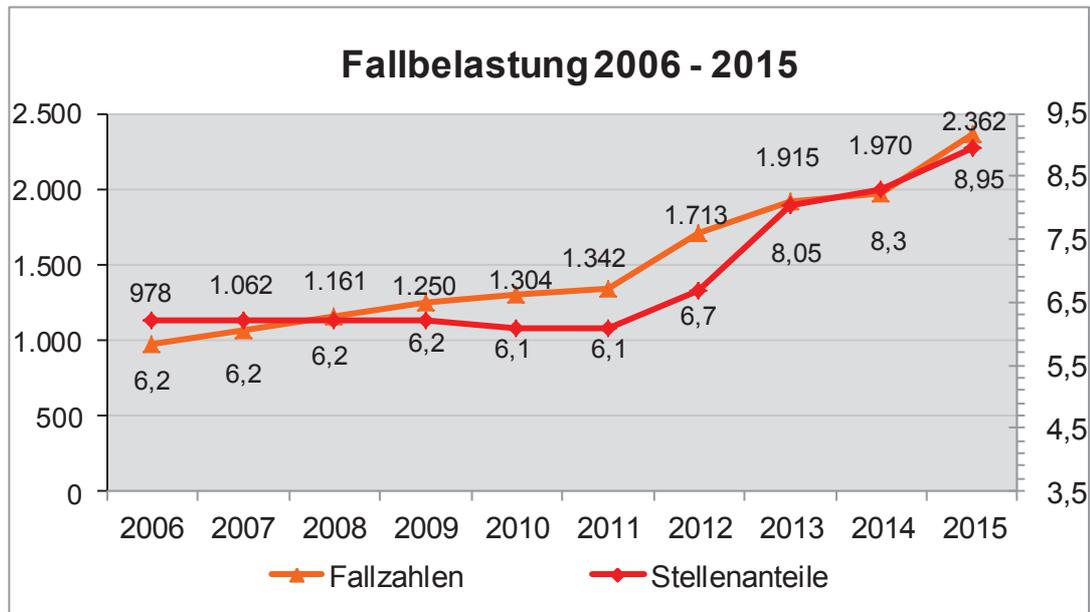
Die Fallbelastung pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter ist seit Jahren extrem gestiegen. So wurden im Jahr 2006 durchschnittlich 978 Fälle von 6,2 Mitarbeitern bearbeitet (durchschnittlich 158 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter). Im Jahr 2015 mussten 2.362 Fälle von 8,95 Mitarbeitern bearbeitet werden (durchschnittlich 264 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter). Dies entspricht einer Steigerung von 167,1 %.

Aufgrund der Neuschaffung des Amtes für Migration und Integration im November 2015 wurde ein Mitarbeiter (80 %) abgeordnet. Folglich mussten die Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe weitere Fälle übernehmen. Hierzu ist anzumerken, dass die Sachbearbeitung der UMA (rund 100 Fälle) ein sehr komplexes Arbeitsfeld

darstellt. In kurzer Zeit müssen sehr viele Bescheide erstellt werden und folglich sämtliche Erstattungsanträge mit Fristen gestellt werden, damit dem Landkreis Ravensburg keine Erstattungsleistungen entgehen.

Statistik

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Fallzahlen	978	1.062	1.161	1.250	1.304	1.342	1.713	1.915	1.970	2.362
Stellenanteile	6,2	6,2	6,2	6,2	6,1	6,1	6,7	8,05	8,3	8,95



Komplexität der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt immer höhere Ansprüche an die Mitarbeiter, da die Komplexität der Sachbearbeitung stetig zunimmt. Im Rahmen der Hilfestellung müssen immer mehr Rechtsgebiete abgeprüft werden um Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. In vielen Fällen muss dies innerhalb sehr kurzer Frist (Ausschlussfrist) erfolgen.

Weiterhin stellt die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit eine stetig steigende Herausforderung dar. Es muss bei jedem einzelnen Umzug eines Elternteiles (mit oder ohne Sorgerecht) die örtliche Zuständigkeit erneut geprüft werden, was einen enormen zeitlichen Mehraufwand darstellt.

Kostenheranziehung und Beitreibung

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beitragen kann.

Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand, da jeder einzelne Elternteil getrennt voneinander berechnet, festgesetzt und der Zahlungseingang überwacht werden muss. Zwar hat der Gesetzgeber durch ein Verwaltungsvereinfachungsgesetz die Regelungen zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens klargestellt und immer das vorherige Jahr als Berechnungsgrundlage festgesetzt, gleichzeitig wurde jedoch die Frist zur Neuberechnung von zweijährlich auf jährlich herabgesetzt. In der Gesamtschau hat dieses Gesetz jedoch zu einem Mehraufwand geführt.

Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung

Das Jugendamt prüft auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zumutbar ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt übernommen.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. Diese Gesetzesänderung führte in der Folge zu einer erhöhten Inanspruchnahme solcher Plätze. Nachdem der Rechtsanspruch für jedes Kind besteht, ist auch die Anzahl der Neuanträge auf Förderung durch den Jugendhilfeträger gestiegen. Jetzt müssen ab dem ersten Lebensjahr die Kosten der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege übernommen werden, wenn den Eltern die Tragung der Kosten nicht zugemutet werden kann. Die Kosten sind seit diesem Zeitpunkt vom Jugendhilfeträger anzuerkennen, unabhängig davon, ob die Eltern einen konkreten Bedarf (z. B. wegen Arbeit) haben oder nicht.

Im Bereich der Kindertagespflege wurde im Landkreis Ravensburg zum 01.09.2015 eine Satzung über die Erhebung eines Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erlassen. Durch diese Satzung wurde die Erhebung von Kostenbeitrag für die Tagespflege erheblich erleichtert, da sich der Kostenbeitrag seit 01.09.2015 nur noch nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder und nicht mehr nach dem Familieneinkommen richtet.